

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
(8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4568 -**

Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat sich zur Energiewende in Deutschland bekannt. Das Land verfügt in diesem Zusammenhang über hervorragende natürliche Voraussetzungen für eine effiziente und ertragreiche Produktion von Energie aus erneuerbaren Energieträgern und will mit seinem Stromexport die Ziele der deutschen Energiewende unterstützen. Zwar erzeugt das Land seit Ende 2013 mehr Strom aus erneuerbaren Energieträgern als es verbraucht, jedoch ist die Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energieträgern im Wärme- sowie Mobilitätsbereich noch lange nicht möglich.

Da gerade der mithilfe von Windparks an Land erzeugte Strom konkurrenzfähig zu dem von konventionellen Kraftwerken ist und darüber hinaus die Treibhausgasemissionen gesenkt werden können, kommt der Windenergienutzung im Land eine maßgebliche Bedeutung zu. Zudem bietet der Ausbau der Windenergienutzung in Mecklenburg-Vorpommern große wirtschaftliche Chancen in ländlichen und strukturschwachen Regionen.

Aber eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern ist auch von deren Akzeptanz abhängig, die bei den Menschen zunehmend schwindet, da sich Windenergieanlagen nicht selten in der Nähe von Siedlungsbereichen befinden. Deshalb sind die zurzeit im Rahmen von aktuellen Teilfortschreibungen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme vorgesehenen Windeignungsflächen von den zu Beginn der Legislaturperiode avisierten 1,5 % der Landesfläche auf mittlerweile unter 1 % geschrumpft. Damit lassen sich die energiepolitischen Ziele der Landesregierung aber nicht erreichen.

Im Gegensatz zu Schleswig-Holstein wird die Einführung gesetzlicher Regelungen zur Umsetzung der finanziellen Teilhabe von Bürgern und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern damit begründet, dass sich zum einen die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, oftmals nicht im Eigentum der Einwohnerinnen und Einwohner oder der Gemeinden befinden. Damit verbleiben Pachteinnahmen selten in der Region. Zum anderen verfügt die Bevölkerung in anderen Teilen Deutschlands über höhere Einkünfte/Spareinlagen, die am Kapitalmarkt frei erhältliche Beteiligungen an Windparks eher ermöglichen.

B. Lösung

Um die Bereitschaft für die Umsetzung der Energiewende und die regionale Wertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern zu steigern, soll mit dem Gesetzentwurf die bereits bestehende freiwillige Beteiligungsmöglichkeit durch eine Beteiligungspflicht von Bürgern und Gemeinden beim Bau von Windenergieanlagen an Land mit mehr als 50 Metern Höhe abgelöst werden.

Investoren und Projektträger sollen zukünftig verpflichtet werden, den unmittelbar betroffenen Anwohnern und den Gemeinden in einem 5-km-Radius um den Standort einer Windenergieanlage eine Beteiligung in Höhe von mindestens 20 % anzubieten. Davon ausgenommen sollen Windenergieanlagen im Küstenmeer sowie Testanlagen sein.

Für eine Beteiligung sieht der Gesetzentwurf grundsätzlich zwei Wege vor. Der erste ist, dass berechnigte Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden Anteile der zu gründenden Gesellschaft in einem Gesamtwert von mindestens 20 % erwerben können oder freiwillige, vor Ort verhandelte und maßgeschneiderte Lösungen, wie zum Beispiel verbilligte Stromtarife, zur Anwendung gelangen. Über einen alternativen zweiten Weg wird die Gesellschaftsbeteiligung durch die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Gemeinden oder das Angebot eines Sparproduktes für Bürgerinnen und Bürger ersetzt.

Die von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden sollen daher die Möglichkeit bekommen, an deren Wertschöpfung direkt zu partizipieren. Mit dem Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks an Land in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V), der Änderung des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG) und mit der Erarbeitung einer Kostenverordnung werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, diese Ziele umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund will die Landesregierung mithilfe eines Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes die Akzeptanz sowie die Beteiligungsmöglichkeiten beim Bau von Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern verbessern.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verzichtet auf das BüGembeteilG M-V. Ohne eine gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an den geplanten Projekten wird in Mecklenburg-Vorpommern dann aber keine ausreichende wirtschaftliche Teilhabe vor Ort realisiert werden können. Mit der Folge, dass die Akzeptanz gegenüber Windenergieprojekten verringert werden könnte. Chancen zur Verbesserung der zur Entwicklung, insbesondere der ländlichen Regionen, notwendigen regionalen Wertschöpfung sowie zur Stärkung der regionalen Wertschöpfungsketten blieben ungenutzt.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für das Land und die kommunalen Körperschaften entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Etwas anderes kann gelten, wenn sich die Gemeinden als Kaufberechtigte im Sinne dieses Gesetzes betätigen.

2. Vollzugaufwand

Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Die Ausführung des Gesetzes verursacht zusätzlichen Vollzugaufwand. Es wird mit ca. 50 Anträgen pro Jahr gerechnet. Dementsprechend wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit der Prüftätigkeit ganzjährig beschäftigt sein. Zur Deckung dieses Verwaltungsaufwandes werden im Rahmen einer neu zu erlassenden Kostenverordnung Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Dabei stehen möglichen Gebühreneinnahmen in Höhe von 106,2 TEURO Personalkosten in Höhe von 73,2 TEURO gegenüber. Mit dem Haushaltsplan 2016/2017 hat der Landesgesetzgeber über die Titel 1501-111.01 (Gebühren und tarifliche Entgelte) und 1501-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten) eine gebührenfinanzierte Stelle bewilligt.

3. Sonstige Kosten

Neben den unter der Ziffer 4 aufgeführten Bürokratiekosten entstehen Belastungen aufgrund der im Zusammenhang mit dem Vollzug des BüGembeteilG M-V anfallenden Gebühren nach einer parallel zu erarbeitenden Kostenverordnung. Diese dürften sich insgesamt, ausgehend von einer erwarteten Zahl von 50 Fällen im Jahr, auf jährlich 106,2 TEURO belaufen, werden jedoch im Hinblick auf die durch die betroffenen Unternehmen ohnehin zu bewältigenden Investitionsvolumina von etwa 560 Mio. EURO als weniger bedeutsame Größe gewertet.

4. Bürokratiekosten

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Informationspflichten von Unternehmen, die insbesondere dem Schutz der Interessen der nach diesem Gesetz Berechtigten dienen sollen. Die zu erwartenden Kosten für die Wirtschaft wurden mit Hilfe des Standardkosten-Modells geschätzt. Insgesamt entstehen den Unternehmen durch die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 656 TEURO pro Jahr, welche jedoch im Verhältnis zu den durch die verpflichteten Unternehmen insgesamt zu realisierenden Investitionen (ca. 560 Mio. EURO) einen eher untergeordneten Faktor darstellen. Der Schätzung wird ein Zubau von 140 Windenergieanlagen im Jahr mit einer durchschnittlichen Leistung von jeweils drei Megawatt zugrunde gelegt.

Das jeweilige Investitionsvolumen wird dabei mit vier Mio. EURO pro Anlage angesetzt. Da im Allgemeinen die Genehmigungen für Windenergieanlagen nicht einzeln beantragt, sondern diese zu Windparks zusammengefasst werden, wird von einer Fallzahl von bis zu 50 Bauprojekten ausgegangen. In den nächsten Jahren kann jedoch von einer hohen Fallzahl ausgegangen werden, da viele Vorhabenträger versuchen werden, noch bis Ende des Jahres 2016 immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zu erhalten, um die Vergütungen nach dem bisherigen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu erhalten. Ab 01.01.2017 soll es im Rahmen des sogenannten EEG 3.0 zu einem Ausschreibungsverfahren kommen, dessen genaue Konturen noch nicht bekannt sind. Allerdings werden ab Mitte/Ende 2017 die ersten Fortschreibungen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme rechtskräftig festgesetzt worden sein, sodass voraussichtlich in den Jahren 2017 bis 2019 eine größere Anzahl von Fällen zur Nutzung der neuen Windeignungsgebiete infolge der Programmfortschreibungen zur Beantragung ansteht.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4568 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„1. Der Landtag begrüÙt, dass

- a) das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Vorreiterrolle in Deutschland für neue Formen der wirtschaftlichen Beteiligung von Bürgern und Gemeinden bei der Energiewende übernimmt und
- b) die Landesregierung die Umsetzung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes durch eine Arbeitsgruppe begleiten wird.

2. Der Landtag stellt fest, dass

- a) die Rahmenbedingungen auf Länderebene als Schlüssel für den Ausbau Erneuerbarer Energien mit wirtschaftlicher Beteiligung der Bürger sowie Gemeinden und die daraus entstehenden Koordinationsanforderungen zwischen Bund und verschiedenen Ländern neue Anforderungen mit sich bringen;
- b) diese Entwicklung auch aus wissenschaftlicher Sicht hochinteressant ist, wenn ausgewählte ökonomische und juristische Fragestellungen bezüglich der Beteiligung von Bürgern und Öffentlicher Hand an Erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung von Zahlungsströmen und deren Verwendung untersucht werden und
- c) die seitens der Gemeinden erhaltenen Erträge aus einer Ausgleichsabgabe nicht dem kommunalen Umlageverfahren unterliegen.

3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
- a) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine wissenschaftliche Begleitung der Evaluierung der Umsetzung des Gesetzes in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen;
 - b) zu gewährleisten, dass die zukünftige Landesenergie- und -klimaschutzagentur die Beratungsleistungen des Städte- und Gemeindetages fortführt, soweit dies Beteiligungen nach dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz betrifft und
 - c) alle Möglichkeiten auch auf der Bundesebene zu nutzen, die Akteursvielfalt und die Teilhabemöglichkeiten im Bereich der Bürgerenergie sowie der Teilhabe der Kommunen an erneuerbaren Energien zu stärken.“

Schwerin, den 6. April 2016

Der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Rudolf Borchert
Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze mit den Beschlüssen des Energieausschusses (8. Ausschuss) ^{*)}

ENTWURF

Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze
(Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 unverändert

^{*)} Die vom Energieausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

ENTWURF

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

„Der mit dem Ausbau der Windenergie einhergehenden Veränderung der Mecklenburger und vorpommerschen Landschaft und den daraus entstehenden raumordnerischen Konflikten soll durch die Absicherung einer wirtschaftlichen Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden Rechnung getragen werden.“

2. § 4 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes vorzusehen.“

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

ENTWURF

Artikel 2
Gesetz über die Beteiligung
von Bürgerinnen und Bürgern
sowie Gemeinden an Windparks
in Mecklenburg-Vorpommern
(Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz -
BüGembeteilG M-V)

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung - genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die

1. innerhalb der in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen,
2. innerhalb der durch die gemeindliche Bauleitplanung für die Windenergienutzung dargestellten oder festgesetzten Flächen oder
3. in Verfahren nach § 6 des Raumordnungsgesetzes außerhalb von Eignungsgebieten und ohne die Anordnung einer Ausnahme von der Beteiligungspflicht, im Fall des § 6 Absatz 1 Raumordnungsgesetz seitens der zuständigen Behörde und im Fall des § 6 Absatz 2 seitens der obersten Landesplanungsbehörde,

zugelassen werden.

Beschlüsse
des 8. Ausschusses

Artikel 2
Gesetz über die Beteiligung
von Bürgerinnen und Bürgern
sowie Gemeinden an Windparks
in Mecklenburg-Vorpommern
(Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz -
BüGembeteilG M-V)

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung - genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen.

ENTWURF

(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind Windenergieanlagen auf See.

(3) Die zuständige Behörde kann für Windenergieanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen, Ausnahmen zulassen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen zu errichten und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie dessen Rechtsnachfolger. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Windenergieanlagen, mithin auch jeder Erwerber des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger.
2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen, für die ein Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt.

Beschlüsse
des 8. Ausschusses

(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind

1. Windenergieanlagen auf See,
2. **Windenergieanlagen, die nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch als unselbständiger Teil eines privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind.**

(3) Die zuständige Behörde kann **Ausnahmen zulassen** für Windenergieanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen **oder sonst einem Verfahren im 1. Abschnitt des Raumordnungsgesetzes unterfallen.**

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. unverändert
2. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 8. Ausschusses
3. Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots in Form der Zeichnung von Gesellschaftsanteilen oder eines Sparprodukts.	3. unverändert
4. Ausgleichsabgabe ist eine laufende Zahlung des Vorhabenträgers an die nach § 5 Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinden.	4. unverändert
5. Sparprodukt ist eine erstattungsfähige Einlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.06.2014 S. 149, ber. ABl. L 212 S. 47 vom 18.07.2014 und ABl. L 309 vom 30.10.2014 S. 37) und der zu ihrer Umsetzung ergangenen nationalen Vorschriften.	5. unverändert
§ 3 Projektgesellschaft; Haftungsbeschränkung	§ 3 Projektgesellschaft; Haftungsbeschränkung
(1) Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen haben durch eine ausschließlich diesen Zwecken dienende projektbezogene Gesellschaft zu erfolgen. Die Gesellschaft ist projektbezogen, wenn sie ein Vorhaben betrifft. Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ist nur zulässig, wenn es sich um ein untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft handelt. Bei einer Auslagerung von Tätigkeiten auf andere Gesellschaften hat die Gesellschaft sich die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte ausdrücklich vorzubehalten.	(1) unverändert
(2) Die Gesellschaft muss nach ihrer Rechtsform und konkreten Ausgestaltung die auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung der nach diesem Gesetz Kaufberechtigten im Außen- und Innenverhältnis sicherstellen.	(2) unverändert

ENTWURF

(3) Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sind entsprechend den Vorgaben der Kommunalverfassung für eine Beteiligung von Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden oder Kommunalunternehmen an Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform auszugestalten.

§ 4**Beteiligungspflicht und -zeitpunkt**

(1) Der Vorhabenträger hat den Kaufberechtigten mindestens 20 Prozent der Anteile an der Gesellschaft nach § 3 zum Kauf zu offerieren. Diese Quote bestimmt sich nach der Summe aller Gesellschaftseinlagen. Auf sie werden nur Anteile angerechnet, welche die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 erfüllen. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann durch eine mittelbare Beteiligung erfüllt werden, wenn diese hinsichtlich ihrer Rechte einer unmittelbaren Beteiligung gleichgestellt ist und dem Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht unterfällt.

(2) Die offerierten Gesellschaftsanteile dürfen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Anteile.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(3) unverändert

§ 4**Beteiligungspflicht und -zeitpunkt**

(1) unverändert

(2) unverändert

ENTWURF

(3) Die Offerte kann, soweit die Genehmigung im Sinne von § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegt, frühestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage gemacht werden und muss bis zu deren Inbetriebnahme erfolgt sein. Der Vorhabenträger hat unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die gemäß § 5 Absatz 2 Kaufberechtigten schriftlich über das Vorhaben zu informieren. Für den Inhalt der Information gilt § 7 Absatz 2 Satz 1 entsprechend, wobei hinsichtlich der Nummern 5, 6, 9, 11 und 12 die Mitteilung der voraussichtlichen Daten und hinsichtlich der Nummern 7, 8 und 13 die Mitteilung einer eigenen vorläufigen Kalkulation des Vorhabenträgers ausreichend ist.

**§ 5
Kaufberechtigte**

(1) Kaufberechtigt im Sinne von § 4 sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offerte seit mindestens drei Monaten mit ihrer Wohnung in einer Entfernung von nicht mehr als 5 Kilometern von der Errichtungsstelle oder dem Standort der Windenergieanlage gemeldet sind.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(3) Die Offerte kann, soweit die Genehmigung im Sinne von § 4 **Bundes-Immissionsschutzgesetz** vorliegt, frühestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage gemacht werden und muss bis zu deren Inbetriebnahme erfolgt sein. Der Vorhabenträger hat unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die gemäß § 5 Absatz 2 Kaufberechtigten schriftlich über das Vorhaben zu informieren. **Wird die Vergütung der erzeugten Strommenge von Windenergieanlagen gemäß § 1 Absatz 1 durch öffentliche Ausschreibungen ermittelt und findet diese Ausschreibung zeitlich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung statt, hat der Vorhabenträger unverzüglich nach dem Gewinn der Ausschreibung das Ergebnis im Internet zu veröffentlichen und spätestens dann die ihm nach Satz 2 obliegende Informationspflicht zu erfüllen.** Für den Inhalt der Information gilt § 7 Absatz 2 Satz 1 entsprechend, wobei hinsichtlich der Nummern 5, 6, 9, 11 und 12 die Mitteilung der voraussichtlichen Daten und hinsichtlich der Nummern 7, 8 und 13 die Mitteilung einer eigenen vorläufigen Kalkulation des Vorhabenträgers ausreichend ist.

**§ 5
Kaufberechtigte**

(1) unverändert

ENTWURF

(2) Kaufberechtigt sind ferner die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, deren Gemeindegebiet nicht mehr als 5 Kilometer vom Standort der Windenergieanlage entfernt liegt.

(3) Anstelle einer nach Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinde ist ein kommunaler Zweckverband oder ein Amt, dessen Mitglied die Gemeinde ist, kaufberechtigt, wenn die Gemeinde ausdrücklich zu seinen Gunsten vor Ablauf der Zeichnungsfrist gegenüber dem Vorhabenträger den Verzicht auf ihre Kaufberechtigung erklärt und im Falle eines Verzichts zugunsten eines Zweckverbandes der Verband nicht wirtschaftlich tätig ist. Gleiches gilt hinsichtlich eines Kommunalunternehmens oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens, das sich in der Trägerschaft der Gemeinde befindet, soweit es nicht wirtschaftlich tätig ist.

(4) Die Entfernung nach Absatz 1 bemisst sich zwischen der Grundstücksgrenze des eingetragenen Wohnorts der jeweiligen Person und dem Standort der Windenergieanlage. Im Falle eines Anlagenparks ist die Errichtungsstelle oder der Standort der nächstgelegenen Windenergieanlage des Vorhabens für die Bestimmung der Entfernung nach Absatz 1 und 2 maßgeblich.

§ 6**Kaufpreis und Stückelung der Anteile**

(1) Der Kaufpreis für jeden nach § 4 offerierten Anteil bestimmt sich nach der quotalen Beteiligung des einzelnen Anteils am Eigenkapital der Gesellschaft nach § 3.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 6**Kaufpreis und Stückelung der Anteile**

(1) unverändert

ENTWURF

(2) Das Eigenkapital der Gesellschaft errechnet sich aus der Summe des Werts aller nach dieser Vorschrift bewerteten Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie weiterer Vermögensgegenstände abzüglich des zur Finanzierung aufgenommenen Fremdkapitals und etwaiger weiterer fremdkapitalähnlicher Instrumente (Nettofinanzverbindlichkeiten) sowie sonstiger Schulden der Gesellschaft.

(3) Bei der Ermittlung des Werts der Vermögensgegenstände der Gesellschaft ist das Sachwertverfahren gemäß IDW S10 („Grundsätze zur Bewertung von Immobilien“ vom 14. August 2013, Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer - FN-IDW - Heft 11/2013, S. 503 ff.) in Verbindung mit der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken vom 19. Mai 2010, BGBl. I S. 639, (nachfolgend ImmoWertV genannt) und in Verbindung mit der Richtlinie zur Ermittlung des Sachwertes (Sachwertrichtlinie vom 5. September 2012, veröffentlicht im BAnz AT 18, Oktober 2012 B 1) anzuwenden. Die gewöhnlichen Herstellungskosten werden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unwiderleglich als preisbestimmend zu Grunde gelegt.

Marktanpassungsfaktoren im Sinne des § 21 ImmoWertV sind bei der Ermittlung des Sachwerts nicht zu berücksichtigen.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(2) unverändert

(3) unverändert

ENTWURF

(4) Bei Anwendung des Sachwertverfahrens ist der Wert der baulichen Anlagen, Außenanlagen, besonderen Betriebseinrichtungen und sonstigen Vermögensgegenstände - getrennt vom Bodenwert - nach gewöhnlichen Herstellungskosten zu ermitteln. Die gewöhnlichen Herstellungskosten sind abzuleiten aus den tatsächlichen Herstellungskosten abzüglich marktuntypisch erhöhter Kostenanteile.

(5) Zum Vergleich ist der Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Ertragswertverfahren gemäß IDW S1 („Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ - IDW S1 in der Fassung von 2008), Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer (FN-IDW Heft 7/2008, S. 271 ff.) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Sollte der nach Absatz 2 ermittelten Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft über dem nach Satz 1 ermittelten Wert liegen, ist letztgenannter Wert für die Bestimmung des Eigenkapitals im Sinne von Absatz 2 maßgeblich.

(6) Der Kaufpreis pro Anteil ist im Auftrag des Vorhabenträgers durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer unter Anwendung des nach dieser Vorschrift modifizierten Bewertungsverfahrens zu ermitteln. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach Absatz 7 Satz 1. Qualitätsstichtag ist das Datum der geplanten Inbetriebnahme der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage. Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer hat als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter die Erklärung abzugeben, dass der Kaufpreis in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere auch des Absatzes 5, ermittelt wurde.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(4) unverändert

(5) Zum Vergleich ist der Wert der Gesellschaft nach dem Ertragswertverfahren gemäß IDW S1 („Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ - IDW S1 in der Fassung von 2008), Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer (FN-IDW Heft 7/2008, S. 271 ff.) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Sollte der nach Absatz 2 **ermittelte** Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft über dem nach Satz 1 ermittelten Wert liegen, ist letztgenannter Wert für die Bestimmung des Eigenkapitals im Sinne von Absatz 2 maßgeblich.

(6) unverändert

ENTWURF

(7) Der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 1 sind frühestens 20, spätestens 10 Werktage vor der Bekanntmachung der Offerte der nach dieser Vorschrift ermittelte Kaufpreis, die Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers nach § 6 Absatz 6 Satz 4 sowie die Grundlagen der Berechnung des Kaufpreises für ihre Prüfung zu übermitteln. Bei Zweifeln an der Richtigkeit des ermittelten Kaufpreises ist die zuständige Behörde berechtigt, auf Kosten des Vorhabenträgers eine weitere öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen weiteren öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. Die zuständige Behörde hat den Vorhabenträger unverzüglich über die Beauftragung zu informieren. Auf ihr Verlangen ist der Vorhabenträger verpflichtet, ihr unverzüglich alle zur Prüfung des ermittelten Kaufpreises notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglich verlangten Informationen zu erteilen.

(8) Durch Stückelung der zu offerierenden Anteile ist sicherzustellen, dass ein Kaufpreis von 500 Euro pro Anteil nicht überschritten wird. Eine Mindestzahl zu erwerbender Anteile darf nicht vorgegeben werden.

§ 7**Bekanntmachung und Inhalt der Offerte**

(1) Der Vorhabenträger hat die Offerte sämtlichen nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Kaufberechtigten sowie der gemäß § 15 Absatz 1 zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Hierfür genügt eine maschinenschriftliche Unterschrift. Im Zweifel hat der Vorhabenträger nur den ordnungsgemäßen Versand nachzuweisen.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(7) unverändert

(8) unverändert

§ 7**Bekanntmachung und Inhalt der Offerte**

(1) unverändert

ENTWURF

(2) Die Offerte nach Absatz 1 muss folgende Inhalte aufweisen:

1. Bezeichnung des Projekts mit Angabe des Standortes,
2. Bezeichnung des Vorhabenträgers unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
3. Bezeichnung der Projektgesellschaft unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, falls diese von der Nummer 2 abweichen sollte,
4. Benennung der Anlageform unter Mitteilung der auf die Einlage beschränkten Haftung der Kaufberechtigten,
5. Benennung der Gesellschafterin, des Gesellschafters oder der Gesellschafter, welche die Geschäftsanteile als Vertragspartner den Kaufberechtigten zur Verfügung stellen,
6. Angabe der Stelle, bei welcher der nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellende Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann,
7. Angabe des Anteilspreises,
8. Angabe des Gesamtinvestitionsvolumens und der Summe aller Gesellschaftseinlagen unter Angabe der Summe der nach diesem Gesetz offerierten Anteile,
9. Mitteilung über die erforderliche Form und den notwendigen Inhalt der Erklärung nach § 9 Absatz 1, deren Adressaten, den Zeitpunkt des Ablaufs der Erklärungsfrist sowie den Hinweis auf die Maßgeblichkeit des Eingangs der Erklärung,
10. Hinweis auf das Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4 im Falle der Überzeichnung,

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(2) unverändert

ENTWURF

11. Benennung der Kontaktdaten einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners des Vorhabenträgers in Deutschland, bei dem sich Kaufberechtigte näher informieren können,
12. Mitteilung über Zeit und Ort der Veranstaltung nach Absatz 5, den Hinweis, dass die Beteiligung auf Grundlage des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes erfolgt und
13. eine Zusammenfassung des Ergebnisses des nach § 6 Absatz 5 erstellten Ertragswertgutachtens mit dem Hinweis auf die Erstellung durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

Ein gemäß § 13 des Vermögensanlagen-gesetzes zu erstellendes Vermögensanlagen-Informationenblatt ist beizufügen. Der Offerte an die Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 und der Mitteilung an die zuständige Behörde ist zusätzlich das nach § 6 Absatz 5 erstellte Ertragswertgutachten beizufügen.

(3) Die Offerte ist zusätzlich in wenigstens einer regionalen Tageszeitung, im Internet auf einer von dem Vorhabenträger speziell für das Vorhaben eingerichteten Internetseite, auf der Internetseite des zuständigen Regionalen Planungsverbandes und gemäß der in der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde für die Bekanntmachung von Satzungen festgelegten Form bekannt zu machen.

(4) Die Bekanntmachung nach Absatz 3 muss hinreichend deutlich platziert werden. Für den Inhalt gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(3) unverändert

(4) unverändert

ENTWURF

(5) Innerhalb eines Monats hat der Vorhabenträger in einer öffentlichen Veranstaltung vor Ort über den Inhalt der Offerte zu informieren sowie den Kaufberechtigten Gelegenheit zu geben, Fragen zum Projekt und zur Beteiligung zu stellen. Die Frist beginnt mit der letzten für die Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 erforderlichen Veröffentlichung. Ausnahmsweise beginnt die Frist auch, wenn eine der nach Absatz 3 erforderlichen Veröffentlichungen aus vom Vorhabenträger nicht zu vertretenden Gründen unterbleibt und er dies der zuständigen Behörde anzeigt. Fristbeginn nach Satz 3 ist das Datum des Eingangs der Anzeige bei der Behörde.

§ 8**Informationspflichten des Vorhabenträgers**

(1) Neben den vorstehend geregelten Pflichten des Vorhabenträgers finden die bundesrechtlichen Prospekt- und Informationspflichten nach Maßgabe des Vermögensanlagegesetzes auf die Offerte nach § 4 Anwendung, soweit nicht das Wertpapierprospektgesetz anzuwenden sein sollte.

(2) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde eine Abschrift des Antrags auf Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 Absatz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz unverzüglich nach Einreichung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(5) unverändert

§ 8**Informationspflichten des Vorhabenträgers**

(1) unverändert

(2) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde eine Abschrift des Antrags auf Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 Absatz 1 **Bundes-Immissionsschutzgesetz** unverzüglich nach Einreichung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

ENTWURF**§ 9****Anteilszeichnung, Zuteilungsverfahren**

(1) Die Zeichnung der offerierten Anteile durch die Kaufberechtigten erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vom Vorhabenträger gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 benannten Adressaten, aus der die Zahl der gezeichneten Anteile hervorgehen muss.

(2) Die Zeichnungsfrist beträgt fünf Monate und beginnt am Tag nach der nach § 7 Absatz 5 erforderlichen öffentlichen Informationsveranstaltung.

(3) Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen seitens der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 benannten Gesellschafter sicherzustellen, wenn das Volumen der gezeichneten Anteile das der offerierten nicht übersteigt.

(4) Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile das der offerierten übersteigen sollte, sind kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen die von ihnen gezeichneten Anteile bis zur Hälfte des Volumens aller nach diesem Gesetz offerierten Anteile zuzuteilen. Die übrigen Anteile werden unter den kaufberechtigten natürlichen Personen verteilt. Diese erhalten zunächst jeweils einen Anteil. Danach erhalten die kaufberechtigten natürlichen Personen, die jeweils mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, einen zusätzlichen Anteil. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis alle Anteile zugewiesen sind. Über Anteile, die nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden können, entscheidet das Los.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses****§ 9****Anteilszeichnung, Zuteilungsverfahren**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile das der offerierten übersteigen sollte, sind kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen die von ihnen gezeichneten Anteile bis zur Hälfte des Volumens aller nach diesem Gesetz offerierten Anteile zuzuteilen. Die übrigen Anteile werden unter den kaufberechtigten natürlichen Personen verteilt. Diese erhalten zunächst jeweils einen Anteil. Danach erhalten die kaufberechtigten natürlichen Personen, die jeweils mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, einen zusätzlichen Anteil. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis alle Anteile zugewiesen sind. Über Anteile, die nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden können, entscheidet das Los.

ENTWURF

Soweit die von den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen gezeichneten Anteile das ihnen nach Satz 1 vorbehaltene Volumen übersteigen sollte, findet die Zuteilung entsprechend den Regelungen in den Sätzen 2 bis 6 statt. Falls das den kaufberechtigten natürlichen Personen nach Satz 2 vorbehaltene Volumen nicht durch die Zuteilung nach den Sätzen 2 bis 6 ausgeschöpft sein sollte, wird es im Rahmen der Zuteilung nach Satz 7 unter den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen verteilt.

(5) Nicht form- oder fristgerechte Erklärungen werden für das Zuteilungsverfahren nach Absatz 4 nicht berücksichtigt.

(5) Entsprechend dem Ergebnis des Zuteilungsverfahrens nach Absatz 4 hat der Vorhabenträger unverzüglich die Vertragserklärung seitens der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 benannten Gesellschafter gegenüber den Kaufberechtigten sicherzustellen.

**§ 10
Freistellungsklausel**

(1) Neben der Offerte nach § 4 kann der Vorhabenträger den Kaufberechtigten eine alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe, insbesondere einen vergünstigten lokalen Stromtarif, offerieren. Die Offerte nach § 4 und die Offerte nach Satz 1 müssen nicht zwingend wirtschaftlich gleichwertig sein.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

Soweit die von den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen gezeichneten Anteile das ihnen nach Satz 1 vorbehaltene Volumen übersteigen **sollten**, findet die Zuteilung entsprechend den Regelungen in den Sätzen 2 bis 6 statt. Falls das den kaufberechtigten natürlichen Personen nach Satz 2 vorbehaltene Volumen nicht durch die Zuteilung nach den Sätzen 2 bis 6 ausgeschöpft sein sollte, wird es im Rahmen der Zuteilung nach Satz 7 unter den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen verteilt.

(5) unverändert

(6) unverändert

**§ 10
Freistellungsklausel**

(1) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(2) Für die Erklärung der Kaufberechtigten gegenüber dem Vorhabenträger gilt § 9 Absatz 1 und 2 auch im Hinblick auf die Offerte nach Absatz 1 entsprechend, soweit nicht strengere Formvorschriften gesetzlich vorgesehen sind.	(2) unverändert
(3) Die Kaufberechtigten, die sich für die Offerte im Sinne von Absatz 1 entscheiden, werden für das Zuteilungsverfahren nach § 9 Absätze 3 und 4 nicht berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat mit diesen einen Vertrag zu den in der Offerte genannten Bedingungen abzuschließen oder dessen Zustandekommen sicherzustellen.	(3) unverändert
(4) Die Kaufberechtigten dürfen in ihrer freien Wahl zwischen den Alternativen nach § 4 und Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden, insbesondere darf das Ausmaß werbender Äußerungen und Informationen nicht den Umfang der Werbung für die nach § 4 vorgesehene Offerte übersteigen. Werbende Äußerungen und Informationen für das Alternativangebot sind stets mit einem deutlich gestalteten Hinweis auf die gesetzliche Beteiligungsmöglichkeit zu verbinden.	(4) unverändert
(5) Anstelle der Offerte nach § 4 kann der Vorhabenträger die wirtschaftliche Teilhabe der Gemeinden und Einwohnerinnen sowie Einwohner über die Zahlung einer Ausgleichsabgabe gemäß § 11 an die Gemeinde oder die Gemeinden und die Offerte eines Sparprodukts nach § 12 an die Einwohnerinnen sowie Einwohner sicherstellen.	(5) unverändert

ENTWURF

(6) Entscheidet sich der Vorhabenträger für die Alternative nach Absatz 5, hat er dies gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 1 und 2 entsprechend § 7 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erklären. Der Erklärung an die Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 ist die Information nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 beizufügen. Die Erklärungen nach Satz 1 sind für den Vorhabenträger und auch für den Rechtsnachfolger oder Erwerber des Vorhabens einzelner Windenergieanlagen verbindlich, gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 jedoch erst nach deren jeweiliger Zustimmung gemäß Absatz 7 Satz 2. Bis zu diesem Zeitpunkt kann er seine Erklärung gegenüber den kaufberechtigten Gemeinden jeweils einzeln widerrufen.

(7) Mit der Erklärung nach Absatz 6 Satz 1 erlöschen die Pflichten nach den §§ 3, 4, 6, 7 und 9 gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 1. Gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 erlöschen diese Pflichten jeweils nur mit ihrer Zustimmung, über die in angemessener Frist zu entscheiden ist.

(8) Sollten alle kaufberechtigten Gemeinden ihre Zustimmung nach Absatz 7 Satz 2 verweigern, beträgt die ihnen zum Kauf zu offerierende Beteiligungsquote im Sinne von § 4 Absatz 1 mindestens 10 Prozent. Für den Fall, dass nur einzelne der Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 ihre Zustimmung verweigern, ist diesen ein Anteil an der Quote von 10 Prozent zu offerieren. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtzahl der kaufberechtigten Gemeinden zu der Zahl ihre Zustimmung verweigernder Gemeinden.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

ENTWURF**§ 11
Ausgleichsabgabe**

(1) Der Vorhabenträger hat die Ausgleichsabgabe, beginnend mit dem auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage folgenden Kalenderjahr, an die nach § 5 Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinden zu zahlen, die ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erklärt haben. Die Zahlung hat bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

(2) Die Höhe der jährlichen, an die kaufberechtigten Gemeinden insgesamt zu entrichtenden Ausgleichsabgabe wird berechnet durch die Multiplikation eines individuellen Koeffizienten mit der tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr vergüteten Nettostrommenge. Die Ausgleichsabgabe ist unter den kaufberechtigten Gemeinden, die ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erteilt haben, zu gleichen Anteilen zu verteilen. Zur Ermittlung des individuellen Koeffizienten hat der Vorhabenträger ein Ertragswertgutachten gemäß IDW S1 in der jeweils gültigen Fassung in Auftrag zu geben, das durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter zu erstellen ist. Die durch den Vorhabenträger vorgelegten Planungsrechnungen sind durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach § 12 Absatz 10 Satz 1. Der zur Ermittlung der Ausgleichsabgabe maßgebliche anteilige Ertragswert ist der Betrag, der auf den den Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 vorbehaltenen Geschäftsanteil von 10 Prozent entfiel.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses****§ 11
Ausgleichsabgabe**

(1) unverändert

(2) Die Höhe der jährlichen, an die kaufberechtigten Gemeinden insgesamt zu entrichtenden Ausgleichsabgabe wird berechnet durch die Multiplikation eines individuellen Koeffizienten mit der tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr vergüteten Nettostrommenge. Die Ausgleichsabgabe ist unter den kaufberechtigten Gemeinden, die ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erteilt haben, zu gleichen Anteilen zu verteilen. Zur Ermittlung des individuellen Koeffizienten hat der Vorhabenträger ein Ertragswertgutachten gemäß IDW S1 in der jeweils gültigen Fassung in Auftrag zu geben, das durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter zu erstellen ist. Die durch den Vorhabenträger vorgelegten Planungsrechnungen sind durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach § 12 Absatz 10 Satz 1. Der zur Ermittlung der Ausgleichsabgabe maßgebliche anteilige Ertragswert ist der Betrag, der auf den Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 vorbehaltenen Geschäftsanteil von 10 Prozent entfiel.

ENTWURF

Sollten einzelne Gemeinden ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 verweigert haben, verringert sich der in die Berechnung einzustellende Geschäftsanteil von 10 Prozent um die nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 zu offerierende Beteiligungsquote.

Der anzusetzende anteilige Ertragswert wird durch die über die gesamte Projektlaufzeit prognostizierte Nettoeinspeisemenge dividiert. Der so ermittelte Koeffizient ist im Ertragswertgutachten festzustellen und für die gesamte Projektlaufzeit zu Grunde zu legen. Sollte sich nachträglich eine wesentliche Verschlechterung des Ertragswertes aufgrund von zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtages nach Satz 5 unvorhersehbaren Umständen ergeben, die ein Festhalten am zunächst ermittelten Koeffizienten unbillig erscheinen ließe, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers dessen erneute Festsetzung für die Zukunft entsprechend den Sätzen 3 bis 9 zulassen mit der Maßgabe, dass der Bewertungsstichtag dem Zeitpunkt der Antragstellung entspricht.

(3) Die Zahlung nach Absatz 1 und die ordnungsgemäße Berechnung nach Absatz 2 sind der zuständigen Behörde bis zum 10. Mai des jeweiligen Jahres nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Ermittlung des Koeffizienten nach Absatz 2 muss nur einmal, nämlich mit dem ersten Nachweis nach Satz 1 durch Vorlage des Ertragswertgutachtens belegt werden. Die tatsächlich eingespeisten Nettostrommengen sind mittels Bescheinigung einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin beziehungsweise eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines von diesen erstellten oder geprüften Jahresabschlusses erfolgen.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

Sollten einzelne Gemeinden ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 verweigert haben, verringert sich der in die Berechnung einzustellende Geschäftsanteil von 10 Prozent um die nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 zu offerierende Beteiligungsquote.

Der anzusetzende anteilige Ertragswert wird durch die über die gesamte Projektlaufzeit prognostizierte Nettoeinspeisemenge dividiert. Der so ermittelte Koeffizient ist im Ertragswertgutachten festzustellen und für die gesamte Projektlaufzeit zu Grunde zu legen. Sollte sich nachträglich eine wesentliche Verschlechterung des Ertragswertes aufgrund von zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtages nach Satz 5 unvorhersehbaren Umständen ergeben, die ein Festhalten am zunächst ermittelten Koeffizienten unbillig erscheinen ließe, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers dessen erneute Festsetzung für die Zukunft entsprechend den Sätzen 3 bis 9 zulassen mit der Maßgabe, dass der Bewertungsstichtag dem Zeitpunkt der Antragstellung entspricht.

(3) unverändert

ENTWURF

(4) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner,
3. Information über die Windenergie und deren Erzeugung oder
4. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, soweit für die Einwohner jeweils ein ausreichender Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar ist,

in Betracht.

Für Aufgaben nach § 2 Absatz 3 und § 3 der Kommunalverfassung dürfen sie keine Verwendung finden.

**§ 12
Sparprodukt**

(1) Das Sparprodukt ist den nach § 5 Absatz 1 Kaufberechtigten durch ein vom Vorhabenträger zu bestimmendes Kreditinstitut zu offerieren. Die Offerte ist ab der Erteilung der Genehmigung im Sinne von § 4 BImSchG zulässig und muss bis zur Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage erfolgen.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(4) unverändert

**§ 12
Sparprodukt**

(1) unverändert

ENTWURF

(2) Auf die Offerte finden die Regelungen des § 7 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 9 bis 12 sowie § 7 Absatz 3 bis 5 sinnngemäße Anwendung. Die Offerte darf mit der Erklärung des Vorhabenträgers nach § 10 Absatz 6 Satz 1 verbunden werden. Darüber hinaus sind in die Offerte folgende Informationen aufzunehmen:

1. Benennung der Anlageform,
2. Angabe der Gesamtanlagesumme nach Absatz 3 Nummer 3,
3. Angabe der Mindestanlagesumme nach Absatz 3 Nummer 4,
4. Angabe der Laufzeit des Sparprodukts,
5. Angabe der Verzinsung nach Absatz 4 sowie
6. Angabe der Stelle, bei welcher ein etwaiger nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellender Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann, und
7. Angabe der vollständigen Emissionsbedingungen des Kreditinstituts in einer separaten Anlage zur schriftlichen Offerte entsprechend § 7 Absatz 1.

(3) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass das vom Kreditinstitut offerierte Sparprodukt folgenden Vorgaben entspricht:

1. Die Laufzeit hat mindestens drei bis höchstens zehn Jahre zu betragen.
2. Eine Verzinsung nach Absatz 4 ist zu gewähren.
3. Die Gesamtanlagesumme muss mindestens 10 Prozent des entsprechend § 6 Absatz 2 und 5 Satz 1 durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu bestimmenden Eigenkapitals betragen. Maßgeblicher Bewertungstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach Absatz 10 Satz 1.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(2) unverändert

(3) unverändert

ENTWURF

4. Die Mindestanlagesumme für einen Kaufberechtigten darf 500 Euro nicht übersteigen.
5. Das Sparprodukt darf keine Nachrangabrede oder einer solchen gleichkommende Bedingungen enthalten.

(4) Zur Bestimmung der Höhe der Verzinsung des Sparprodukts ist der auf die Gesamtanlagesumme entfallende anteilige Ertragswert durch ein vom Vorhabenträger einzuholendes Ertragswertgutachten gemäß IDW S1 in der jeweils gültigen Fassung, das durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter zu erstellen ist, festzustellen. Der auf die Gesamtanlagesumme entfallende Anteil am Ertragswert entspricht dabei 10 Prozent. Die durch den Vorhabenträger vorgelegten Planungsrechnungen sind durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach Absatz 10 Satz 1. Der Quotient aus dem ermittelten anteiligen Ertragswert und der projektierten Gesamtnutzungsdauer des Vorhabens bis zur Außerbetriebnahme der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage ergibt die jährliche Rendite, welche als Vomhundertsatz bezogen auf die Gesamtanlagesumme die Verzinsung darstellt. Die so errechnete Verzinsung bleibt auch dann maßgeblich, wenn das Volumen der von den Kaufberechtigten insgesamt gezeichneten Anlagesumme die seitens des Kreditinstituts offerierte Gesamtanlagesumme nicht erreichen sollte.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(4) unverändert

ENTWURF

(5) Die Frist, innerhalb derer die Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 1 die Möglichkeit haben, das Sparprodukt zu zeichnen, beträgt zwei Monate und beginnt am Tag nach der gemäß Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Satz 1 erforderlichen Informationsveranstaltung. Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem offerierenden Kreditinstitut. Die Erklärung muss die Höhe der durch den Kaufberechtigten gezeichneten Anlagesumme enthalten.

(6) Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen seitens des von ihm benannten Kreditinstituts sicherzustellen, wenn das Volumen der durch die Kaufberechtigten insgesamt gezeichneten Anlagesumme die Gesamtanlagesumme nicht übersteigt.

(7) Für den Fall, dass das Volumen der von den Kaufberechtigten insgesamt gezeichneten Anlagesumme die seitens des Kreditinstituts offerierte Gesamtanlagesumme übersteigen sollte, gelten § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mindestanlagesumme nach Absatz 3 Nummer 4 einem Anteil entspricht. Entsprechend dem Ergebnis des Zuteilungsverfahrens hat der Vorhabenträger das Zustandekommen des Vertrages über das Sparprodukt zwischen dem Kreditinstitut und den Kaufberechtigten sicherzustellen.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

ENTWURF

(8) Sollte das Volumen der von den Kaufberechtigten insgesamt gezeichneten Anlagesumme die seitens des Kreditinstituts offerierte Gesamtanlagesumme nicht erreichen, hat der Vorhabenträger die Differenz zwischen der jährlichen Rendite im Sinne von Absatz 4 Satz 5 und dem Gesamtbetrag der tatsächlich an die Kaufberechtigten in dem jeweiligen Jahr seitens des Kreditinstituts gezahlten Zinsen zur anteiligen Erhöhung der nach § 11 Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsabgabe zu verwenden; Gemeinden, die nach § 10 Absatz 7 Satz 2 ihre Zustimmung nicht erteilt haben, bleiben unberücksichtigt, sofern alle Gemeinden die Zustimmung nicht erteilt haben, entfällt die Verpflichtung nach dem ersten Halbsatz. Dafür ist der Differenzbetrag der nach § 11 Absatz 2 Satz 1 ermittelten Höhe der Ausgleichsabgabe hinzuzusetzen. Der Vorhabenträger hat die zuständige Behörde über die fehlende Ausschöpfung der Gesamtanlagesumme unverzüglich zu informieren und die Erhöhung nach Satz 1 zusammen mit dem Nachweis gemäß § 11 Absatz 3 jeweils gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen.

(9) Nach Ende der Laufzeit des Sparprodukts hat der Vorhabenträger erneut die Offerte eines Sparprodukts nach den Absätzen 1 bis 8 sicherzustellen. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist die Offerte zwei Monate vor Ende der Laufzeit des vorangehenden Sparprodukts zu machen. Der Vorhabenträger kann auf die öffentliche Informationsveranstaltung nach Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 verzichten. Abweichend von Absatz 5 Satz 1 beginnt die Zeichnungsfrist dann mit der letzten für die Bekanntmachung nach Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 3 erforderlichen Veröffentlichung.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(8) unverändert

(9) unverändert

ENTWURF

§ 7 Absatz 5 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. Die Pflicht zur Neuauflage des Sparprodukts besteht bis zur Beendigung des Betriebs der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage.

(10) Der zuständigen Behörde sind frühestens 20, spätestens 10 Werktage vor der Bekanntmachung der Offerte nach Absatz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 9, die nach Absatz 3 Nummer 3 zu ermittelnde Gesamtanlagesumme und die Grundlagen ihrer Berechnung mit einer Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, die Ermittlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt zu haben, zu übermitteln. Gleichzeitig ist ihr die nach Absatz 4 ermittelte Verzinsung unter Vorlage der Grundlagen ihrer Berechnung und des Ertragswertgutachtens der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der ermittelten Gesamtanlagesumme oder der Verzinsung ist die zuständige Behörde berechtigt, auf Kosten des Vorhabenträgers eine weitere öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen weiteren öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. Die zuständige Behörde hat den Vorhabenträger unverzüglich über die Beauftragung zu informieren. Auf ihr Verlangen ist der Vorhabenträger verpflichtet, ihr unverzüglich alle zur Prüfung der ermittelten Gesamtanlagesumme oder der Verzinsung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglich verlangten Informationen zu erteilen.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

(10) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 8. Ausschusses
<p>§ 13 Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>§ 13 Aufgaben und Befugnisse</p>
<p>(1) Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen.</p> <p>(2) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>
<p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflicht zur Gründung einer Projektgesellschaft oder eine Vorschrift zu deren Ausgestaltung nach § 3 Absatz 1 bis 3, 2. die Pflicht zur Offerierung von Gesellschaftsanteilen nach § 4 Absatz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 10 Absatz 8, das Verbot der Benachteiligung nach § 4 Absatz 2 oder die Vorschrift zum Zeitpunkt der Offerte nach § 4 Absatz 3 Satz 1, 3. die Informationspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2 <u>und</u> 3, 4. eine Vorschrift über die Ermittlung des Kaufpreises nach § 6 Absatz 1 bis 6, 5. die Übermittlungspflicht nach § 6 Absatz 7 Satz 1 oder die Vorlage- oder Auskunftspflicht gemäß § 6 Absatz 7 Satz 4, 6. die Vorschriften zur Stückelung oder Mindestzahl der zu offerierenden Anteile nach § 6 Absatz 8, 	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert 3. die Informationspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2 bis 4, 4. unverändert 5. unverändert 6. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 8. Ausschusses
7. Vorschriften zur Bekanntmachung der Offerte nach § 7 Absatz 1, Absatz 3 bis 4 Satz 1 oder zu deren Inhalt gemäß § 7 Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 2,	7. unverändert
8. eine Vorgabe zur Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5,	8. unverändert
9. die Vorlagepflicht nach § 8 Absatz 2,	9. unverändert
10. Vorschriften zur Vertragserklärung oder deren Sicherstellung gegenüber den Kaufberechtigten nach § 9 Absatz 3, Absatz 6 oder § 10 Absatz 3 Satz 2,	10. unverändert
11. Vorschriften zum Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4, Absatz 5 oder § 10 Absatz 3 Satz 1,	11. unverändert
12. das Verbot zur Beeinträchtigung der freien Wahl der Kaufberechtigten bei Offerte einer alternativen Teilhabemöglichkeit nach § 10 Absatz 4 Satz 1 oder die Hinweispflicht nach § 10 Absatz 4 Satz 2,	12. das Verbot zur Beeinträchtigung der freien Wahl der Kaufberechtigten bei der Offerte einer alternativen Teilhabemöglichkeit nach § 10 Absatz 4 Satz 1 oder die Hinweispflicht nach § 10 Absatz 4 Satz 2,
13. die Zahlungspflicht nach § 11 Absatz 1 oder die Bestimmungen zur Errechnung der Höhe oder Verteilung der Ausgleichsabgabe nach § 11 Absatz 2 oder deren Erhöhung nach § 12 Absatz 8 Satz 1 und 2,	13. unverändert
14. eine Nachweispflicht nach § 11 Absatz 3,	14. unverändert
15. die Pflicht zur Offerierung des Sparprodukts nach § 10 Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 oder zur erneuten Offerte nach § 12 Absatz 9 Satz 1 und 6,	15. unverändert
16. Vorschriften bezüglich des Zeitpunkts der Offerte für das Sparprodukt nach § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 9 Satz 2,	16. unverändert
17. Vorschriften zur Bekanntmachung der Offerte für das Sparprodukt nach § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 oder zu deren Inhalt gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 9 bis 12, Absatz 4 Satz 2 oder nach § 12 Absatz 2 Satz 3,	17. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 8. Ausschusses
18. eine Vorgabe zur Informationsveranstaltung hinsichtlich des Sparprodukts nach § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 5,	18. unverändert
19. eine Vorgabe nach § 12 Absatz 3,	19. unverändert
20. die Vorschriften zur Ermittlung der Gesamtanlagesumme nach § 12 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 und 5 Satz 1 als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer,	20. unverändert
21. die Vorschrift zur Ermittlung der Verzinsung nach § 12 Absatz 4,	21. unverändert
22. Vorschriften zur Sicherstellung der Vertragserklärung gegenüber den Kaufberechtigten im Hinblick auf das Sparprodukt gemäß § 12 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2,	22. unverändert
23. Vorschriften zum Zuteilungsverfahren <u>betreffend</u> das Sparprodukt nach § 12 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5,	23. Vorschriften zum Zuteilungsverfahren in Bezug auf das Sparprodukt nach § 12 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5,
24. Informations-, Nachweis- oder Vorlagepflichten nach § 12 Absatz 8 Satz 3 oder Absatz 10 Satz 1, 2 und 5 oder	24. unverändert
25. die Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder die Gewährung der Einsicht in Unterlagen nach § 13 Absatz 2	25. unverändert
verstößt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 4, 6, 10, 13, 15, 19, 21 und 22 mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.	(2) unverändert

ENTWURF**§ 15****Zuständigkeiten und Verordnungs-
ermächtigung**

(1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz, einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 14, ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Feststellung der Kaufberechtigung nach § 5 Absatz 1, den Umfang, den Inhalt und die Form des Nachweises dieser Kaufberechtigung, deren Prüfung durch den Vorhabenträger sowie seinen Umgang mit den erlangten Daten der Kaufberechtigten,
2. den Umfang, den Inhalt und die Form
 - a) der Information nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3,
 - b) der Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers nach § 6 Absatz 6 Satz 4 und § 12 Absatz 10 Satz 1,
 - c) der nach § 6 Absatz 7 Satz 1, § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 10 Satz 1 und 2 zu übermittelnden Nachweise, Erklärungen und Grundlagen der Berechnung,
 - d) der nach § 6 Absatz 7 Satz 4 und § 12 Absatz 10 Satz 5 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und der zu erteilenden Informationen,

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses****§ 15****Zuständigkeiten und Verordnungs-
ermächtigung**

(1) unverändert

(2) Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. unverändert
2. den Umfang, den Inhalt und die Form
 - a) der Information nach § 4 Absatz 3 Satz 2 **bis** 4,
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 8. Ausschusses
e) der Bekanntmachung der Offerte nach § 7 Absatz 1 bis 4 und der Offerte des Sparprodukts nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 9 bis 12, Absatz 3 und 4,	e) unverändert
f) der Erklärung nach § 10 Absatz 6 Satz 1,	f) unverändert
3. die Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5 und § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 5, nämlich hinsichtlich Örtlichkeit, Zeitpunkt, Inhalt und Ausgestaltung,	3. unverändert
4. die Durchführung der Zuteilung nach § 9 Absatz 3 bis 6 sowie nach § 12 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5,	4. unverändert
5. die Offerte einer alternativen Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe nach § 10 Absatz 1,	5. unverändert
6. zusätzliche seitens des Vorhabenträgers mit der Erklärung nach § 10 Absatz 6 Satz 1 gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 zu erteilende Auskünfte oder ihnen vorzulegende, über § 10 Absatz 6 Satz 2 hinausgehende Unterlagen, soweit diese für eine abgewogene Entscheidung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erforderlich sind,	6. unverändert
7. die angemessene Frist im Sinne von § 10 Absatz 7 Satz 2,	7. unverändert
8. die Ausgestaltung der Berechnung der Höhe der Ausgleichsabgabe im Rahmen des § 11 Absatz 2 sowie die Konkretisierung der Voraussetzungen für eine Neufestsetzung des individuellen Koeffizienten nach § 11 Absatz 2 Satz 10,	8. unverändert
9. die zweckentsprechende Verwendung der Ausgleichsabgabe nach § 11 Absatz 4,	9. unverändert
10. die Ausgestaltung der Berechnung der Verzinsung im Rahmen des § 12 Absatz 4 sowie	10. unverändert

ENTWURF

11. die Überprüfung der Durchführung und Einhaltung der sich aus den §§ 3 bis 12 ergebenden Pflichten oder Beschränkungen des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde einschließlich der Ausgestaltung von Umfang, Inhalt, Form und Zeitpunkt einzelner Pflichten zur Auskunftsgewährung und Gestattung von Unterlageneinsicht nach § 13 Absatz 2.

**§ 16
Übergangsregelung**

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlichen Unterlagen beantragt ist.

**§ 17
Berichterstattung**

Die Landesregierung berichtet dem Parlament fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Beschlüsse
des 8. Ausschusses**

11. unverändert

**§ 16
Übergangsregelung**

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 **Bundes-Immissionsschutzgesetz** erforderlichen Unterlagen beantragt ist.

**§ 17
Berichterstattung**

Die Landesregierung berichtet dem Parlament **drei** Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.

Artikel 3 unverändert

Bericht des Abgeordneten Rudolf Borchert

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks an Land in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze“ auf Drucksache 6/4568 während seiner 104. Sitzung am 22. Oktober 2015 beraten und federführend an den Energieausschuss und mitberatend an den Innenausschuss, Finanzausschuss sowie den Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Während der erstmaligen Beratung des Gesetzentwurfes in der 83. Sitzung am 4. November 2015 hat sich der Energieausschuss einstimmig darauf verständigt, am 20. Januar 2016 eine Öffentliche Anhörung durchzuführen.

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 92. Sitzung am 6. April 2016 abschließend beraten und empfiehlt mehrheitlich, bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE, den Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und der Entschließung zuzustimmen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 25. Februar 2016 abschließend beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Innenausschusses betroffen ist.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den vorgenannten Gesetzentwurf in seiner 116. Sitzung am 25. Februar 2016 abschließend beraten und im Ergebnis seiner Beratung bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD mehrheitlich beschlossen, dem federführenden Energieausschuss aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den ihm zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4568 in seiner 79. Sitzung am 10. Dezember 2015 und abschließend in seiner 82. Sitzung am 25. Februar 2016 im Rahmen seiner Zuständigkeit beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Öffentlichen Anhörung

Während seiner 88. Sitzung am 20. Januar 2016 hat der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung eine Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung durchgeführt, an der insgesamt 14 Sachverständige teilgenommen haben, die neben ihren zuvor schriftlich eingereichten Stellungnahmen die wesentlichen Kritikpunkte und Anmerkungen zum Gesetzentwurf dargelegt haben.

Im Ergebnis der Anhörung wurde deutlich, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich einen Beitrag zur bundesdeutschen Energiewende leisten könne. Hinsichtlich der beabsichtigten Steigerung der Akzeptanz von Windparks bei der Bevölkerung hingegen gingen die Meinungen erwartungsgemäß auseinander. Die Bedenken-träger führten Probleme und Risiken einer Bürger- und Gemeindenbeteiligung an, während die Befürworter mit einer Steigerung der Identifikation und Akzeptanz der betroffenen Menschen vor Ort sowie mit positiven fiskalischen Auswirkungen auf die Gemeinden argumentierten.

Wesentliche Kritikpunkte waren verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes, die mögliche Beschränkung der gemeindlichen Planungshoheit sowie die finanzielle und administrative Belastung von Vorhabenträgern. Auf Seiten der Kritiker wurde weiterhin die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung für Vorhabenträger in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der anstehenden Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf Bundesebene durch das verbindliche bundesweite Ausschreibungsmodell ab Ende 2016 gesehen. Ferner könne der notwendige administrative und finanzielle Aufwand für viele, insbesondere kleinere Unternehmen, das Aus für Projekte bedeuten. Zudem bestünde die Gefahr, dass die Beteiligungspraxis auch auf andere große Infrastrukturprojekte und Investitionsvorhaben, wie beispielsweise Tierproduktions- oder Biogasanlagen oder Leitungstrassen, ausgedehnt werden müsse, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Die Befürworter hielten dieser Argumentation entgegen, dass unterschiedlichste individuelle und alternative Beteiligungsmodelle von Bürgern und Kommunen vor Ort die Grundlage für regionale Wertschöpfung sein könnten und für die Unternehmen verkraftbar seien.

Zusammenfassend hat der Ausschuss festhalten können, dass die Mehrzahl der Sachverständigen den Gesetzentwurf positiv bewertet hat. Viele der aufgeworfenen Probleme könnten über entsprechende Verordnungsermächtigungen des Landes gelöst werden. Einig waren sich die Sachverständigen über die Notwendigkeit einer aktiven und kontinuierlichen Begleitung des Gesetzes nach seinem Inkrafttreten. Die Anhörungsteilnehmer stimmten größtenteils auch darin überein, dass die Beteiligung von Bürgern und Gemeinden im Wesentlichen auf die Zahlung der Ausgleichsabgabe hinauslaufen werde, da diese am unproblematischsten anzuwenden sei. Als längerfristiges Ziel wäre einer bundesrechtlichen Regelung der Vorzug zu geben, um gleiche Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen in Deutschland zu garantieren.

Zu den einzelnen Stellungnahmen

Der **Bundesverband WindEnergie e.V.** (BWE) hat in seiner Stellungnahme klargestellt, dass die finanzielle Beteiligung von Bürgern grundsätzlich einen Beitrag zur Akzeptanzsteigerung von Windenergieanlagen leisten könne. Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen sei beim vorliegenden Gesetzentwurf aber nur zum Teil gegeben. Zudem verwies der Verband auf bestehende freiwillige Beteiligungsmodelle, die praxisnah seien und eine ausreichende Flexibilität zuließen. In diesem Zusammenhang hat der BWE ausdrücklich eine Selbstverpflichtung zur Beteiligung mit einer entsprechenden Branchenzertifizierung in Mecklenburg-Vorpommern angeboten. Die Umsetzung des Gesetzentwurfs in seiner derzeitigen Form bedeute für die Vorhabenträger einen erheblichen und zudem überflüssigen administrativen, personellen sowie finanziellen Mehraufwand, wodurch die Wirtschaftlichkeit insbesondere von kleineren Projekten in Frage gestellt werde. Zudem sei eine Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften auf Seiten der Projektentwickler ohne zusätzliche juristische Expertise nicht möglich. Neben der vom Bund vorgesehenen Umstellung der Förderung Erneuerbarer Energien bedeute die Umsetzung des Gesetzentwurfes insgesamt eine zusätzliche Mehrbelastung für die Träger von Windenergieprojekten an Land. Darin hat der Verband einen Standortnachteil für Mecklenburg-Vorpommern und eine Verschlechterung von Unternehmenschancen im Zuge der Teilnahme am geplanten Ausschreibungsmodell ab Ende 2016 gesehen. Zudem ließen sich die Prozessabläufe des Beteiligungsverfahrens und des Ausschreibungsmodells nicht in Einklang bringen. Mit dem Gesetz entstünden vielmehr zusätzliche und nicht kalkulierbare Unsicherheiten. Des Weiteren habe man aufgrund der unverhältnismäßigen Grundrechtseingriffe sowie der Frage der grundsätzlichen Gesetzgebungskompetenz des Landes schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Vor diesem Hintergrund erwarte man keine Akzeptanzsteigerung vor Ort, sondern nachteilige Auswirkungen auf die energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung. Um die aus Sicht des Bundesverbandes zukünftig notwendigen Steuerungs- und Änderungsmöglichkeiten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vornehmen zu können, hat der BWE als Ergänzung des Gesetzentwurfes eine fortwährende Evaluierungs- und Monitoringklausel vorgeschlagen.

Die **Naturwind Schwerin GmbH** hat die Intention des Gesetzentwurfes zur Akzeptanzsteigerung sowie Stärkung der finanziellen Situation der Kommunen und Anwohner insgesamt positiv bewertet. Der Mehraufwand für Projektplaner führe bislang dazu, dass freiwillige Beteiligungsoptionen nur selten angeboten würden. Der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung werde somit durchaus gesehen. Die Verhältnismäßigkeit der geplanten Ausführung und Umsetzung des Gesetzentwurfs hat der Vertreter jedoch grundsätzlich in Frage gestellt, da die praktische Umsetzung einen zeitlichen und administrativen Mehraufwand nach sich ziehe. In der Folge werde von einer nicht unerheblichen Erhöhung der Investitionskosten ausgegangen, die letztlich zu verminderten Chancen bei der Realisierung von Projekten aus Mecklenburg-Vorpommern bei zukünftigen bundesweiten Ausschreibungen führen könne. Probleme bei der konkreten Umsetzung des Gesetzes würden vor allem durch den steigenden Aufwand seitens der Projektierer sowie in der notwendigen Verfahrensabstimmung mit Gemeindevertretungen und Behörden gesehen. Konkret sehe man auch im Hinblick auf die praktische Arbeit erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung des geplanten 5-Kilometer-Radius. Geographische Informationssysteme könnten zwar Anhaltspunkte zu Grundstücksgrenzen und Wohnbebauungen geben, jedoch werde letztlich nur ein sehr aufwendiger Abgleich der Auskünfte von Kataster- sowie Meldebehörden über den Kreis der Betroffenen Aufklärung bringen. Sofern mehrere Projektträger in einer Gemeinde aktiv seien oder mehrere Tausend Kaufberechtigte betroffen seien, resultierten daraus erhebliche Mehrbelastungen für die Ämter sowie hohe Risiken, die gesetzlichen Fristen einzuhalten. Zudem werde die Frage der Betroffenheit anhand der Grundstücksgrenze oder des Wohnhauses nur unzureichend definiert. Weiterhin befürchte man, dass der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger das entsprechende Kapital für eine Beteiligung fehle und sich nur diejenigen beteiligten, die die notwendigen finanziellen Mittel besäßen. In der Folge werde eine Spaltung der Bevölkerung und Stärkung des Neidfaktors gesehen. Grundsätzlich wurde auch ein substantieller Beitrag des Gesetzes zur Energiewende in Frage gestellt. Faktoren wie Flächenausweisungen sowie artenschutzrechtliche Belange und Genehmigungshürden würden als vordringlicher für den langfristigen Erfolg der regenerativen Energien gesehen. Im Ergebnis werde die Zielrichtung des Gesetzentwurfes zur Steigerung der allgemeinen Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung sowie zur Stärkung regionaler Wertschöpfung als ein Schritt in die richtige Richtung gesehen. Man favorisiere allerdings eine einfache und transparente Form der Umsetzung, wie beispielsweise die Einführung einer festen Abgabe an die Gemeinde.

Die **Akademie für Nachhaltige Entwicklung Mecklenburg-Vorpommern (ANE)** hat den Gesetzentwurf aufgrund seiner Übereinstimmung mit den allgemeinen Zielen von Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung sowie der Verknüpfung von regionaler Wertschöpfung mit der Teilhabe vor Ort ausdrücklich befürwortet. Es sei folgerichtig, die aus der Ressource „Fläche“ erwachsenden Chancen zu ergreifen und über Teilhabemodelle für die Landes- und Regionalentwicklung zu nutzen. Der vorliegende Gesetzentwurf stelle einen Schritt in diese Richtung dar. Der Vertreter der Akademie hat in seiner Stellungnahme allerdings ebenso ausdrücklich auf die Risiken hingewiesen, die mit dem Gesetzentwurf verbunden seien. Zum einen müsse man sich auf eine intensive juristische Anfechtung vorbereiten. Zum anderen habe man aus dem Prozess des Energiedorf-Coachings gelernt, dass jede weitreichende Diskussion im öffentlichen Raum über die Rechtmäßigkeit gesetzlicher Vorhaben zu einer Lähmung von Initiativen führen könne. Konkret sehe man die Gefahr einer längeren Stillstandsperiode.

Zum anderen bestehe aufgrund der gesetzlichen Fristen die Gefahr, dass diese von den Gemeinden durch die erforderlichen Beteiligungsbeschlüsse und kommunalen Genehmigungsprozesse nicht eingehalten werden können und somit eine Resignation der betroffenen Bevölkerung eintreten könne. Weiterhin werde das Risiko gesehen, dass Betroffene mit individuellem Beteiligungsinteresse den Meinungsbildungsprozess in den interessierten Gemeinden blockierten und damit die Vorhabenkritik durch lokale Neidaspunkte verschärften. Ein Scheitern des Gesetzes drohe insbesondere dann, wenn infolge der Umsetzung bei den Betroffenen der Eindruck entstehe, dass die Akzeptanz lediglich „erkauft“ werden solle. Vor diesem Hintergrund rate man zu einer parallelen Entwicklung von notwendigen Rahmenbedingungen und aktiven Begleitmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes. Als Unterstützer von Begleitmaßnahmen kämen verschiedene energiepolitische Initiativen in Betracht, u. a. die zu gründende Landesenergie- und Klimaschutzagentur, der Städte- und Gemeindegtag, die Regionalen Planungsverbände oder die ANE selbst. Aufgrund der Komplexität der Thematik bräuchten sowohl Bürger als auch Kommunen umfangreiche und kompetente Beratung. Weiterhin rate man im Rahmen der Akzeptanzdebatte zur Prüfung eines ergänzenden Einsatzes von Finanzmitteln im Sinne der regionalen Daseinsvorsorge, wie bspw. der Vorbeugung von Altersarmut, der Beförderung der regionalen Mobilität oder der Unterstützung von Bildungsprojekten. Mit einem aktiven begleitenden Vorgehen könne aus Sicht der ANE die gegenwärtige Polarisierung beim Thema „Windenergienutzung“ schrittweise reduziert und letztlich eine Identifikation durch lokale Wertschöpfung und Teilhabe erzeugt werden.

Unabhängig von der inhaltlichen Ausgestaltung des Gesetzentwurfes hat die **Greenpeace Energy eG** in ihrer Stellungnahme grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Dabei ist die Herleitung der Gesetzgebungskompetenz der Länder aus der Materie der Raumordnung grundsätzlich in Frage gestellt und als verfassungsrechtlich unzulässige Planung eingestuft worden. Die Regelungen des Gesetzentwurfes würden in unzulässigem Maße in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich des Bau- und Bodenrechts eingreifen. Denn der Bauleitplanung komme eine ausschließliche Bundeskompetenz über die Bodenordnung zu. In diesem Kontext sei auch die Raumordnung im Sinne der Koordinierung und Vorsorge der unterschiedlichen Ansprüche im Bereich der Überörtlichkeit zu betrachten. Im Weiteren hat der Vertreter rechtliche Bedenken im Hinblick auf die Kommunalverfassung im Zusammenhang mit dem eng umfassten wirtschaftlichen Betätigungsrahmen von Gemeinden vorgetragen. Des Weiteren gebe es rechtliche Bedenken hinsichtlich der zusätzlichen wirtschaftlichen und bürokratischen Belastungen der Vorhabenträger. Diese würden gegenüber anderen Trägern raumbedeutsamer und belastender Vorhaben, die keiner entsprechenden Abgabepflicht unterlägen, unter Umständen schlechter gestellt. Aus rechtlicher Sicht müssten insofern auch andere mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene, raumbedeutsame Maßnahmen entsprechenden sozialpolitischen und wirtschaftlichen Restriktionen unterworfen werden. Weiterhin solle bedacht werden, dass rechtlich jede wirtschaftliche Beteiligung von Kommunen aus reiner Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen sei. Aufgrund der Art und Dimension des Eingriffs in energie- und sozialwirtschaftliche Bereiche sehe man die genuine Zuständigkeit beim Bundesgesetzgeber.

Der Vertreter der **Deutschen Kreditbank AG (DKB)** hat der Windenergienutzung als wichtigstem regenerativem Energieträger für das Gelingen der Energiewende Priorität eingeräumt. Hinsichtlich der Verständlichkeit sowie der Fokussierung auf die Erhöhung der Akzeptanz der Windenergienutzung werde der Gesetzentwurf durchweg positiv bewertet. Das gesellschaftsrechtliche Beteiligungsprinzip sowie das Angebot eines Sparprodukts seien in diesem Zusammenhang als gleichberechtigte und interessante Beteiligungsvarianten zu sehen. Das sogenannte Nutzniveau der Angebote für den Bürger sei zudem als sehr hoch zu bewerten. Hier unterscheide man sich deutlich von der Praxis in anderen Bundesländern. Allerdings habe man sich eine offenere Definition alternativer Auslegungs- und Gestaltungsspielräume gewünscht. Insgesamt schaffe der Gesetzentwurf Reglungsklarheit und liefere damit eine gute Kalkulationsgrundlage für zukünftige Finanzierungs- und Beteiligungskonzepte. Die zielgerichtete Wirkung des Gesetzentwurfes sei damit im Hinblick auf das Thema „Akzeptanzsteigerung“ klar erfüllt. Insgesamt werde das Gesetz als erfolgreicher Beleg einer hoch-authentischen Bürgerbeteiligung bewertet.

Der Vertreter der Kanzlei **GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten MBB** hat dargelegt, dass der Erfolg der Energiewende im Wesentlichen von der rechtlichen Steuerung durch den Bund, die Länder und die Gemeinden abhängig sei. In diesem Sinne enthalte der Gesetzentwurf innovative Ansätze, die bestehendes Bundes- und Landesrecht, insbesondere das Raumordnungs- und Planungsrecht, das Anlagenzulassungsrecht sowie das Förderrecht nach dem EEG sinn- und maßvoll ergänzten. Weiterhin hat der Vertreter die Notwendigkeit des Gesetzentwurfes gegenüber freiwilligen Verpflichtungen mit der Rechts- und Planungssicherheit für Vorhabenträger sowie mit dem Schutz der Bürger begründet. Vor dem Hintergrund der Akzeptanzsteigerung sei die Gleichbehandlung von Bürgern, Kommunen und Planungsträgern im gesamten Land ein weiteres gewichtiges Argument für das Gesetz. Zur Gesetzgebungskompetenz des Landes hat der Vertreter ausgeführt, dass das Land aufgrund der für diesen Bereich nicht vorhandenen ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes verfassungsgemäß befugt sei, ein solches Gesetz zu erlassen. Die Kompetenz der regionalen Planungsgemeinschaften indes bleibe durch den Gesetzentwurf unberührt. Auch der rechtliche Eingriff in die Grundfreiheiten der Vorhabenträger werde als gering und angesichts der Zielrichtung des Gesetzes als durchaus sachlich gerechtfertigt beurteilt. Die Übertragbarkeit des Gesetzesentwurfes auf andere Anlagen oder Projekte sei nicht möglich, da die Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen deutlich größer sei und die entstehenden Raumkonflikte demzufolge eigenständiger Natur seien. Denn heutige Anlagen seien nicht nur mit ihrer Raumwirksamkeit, sondern auch mit einer Höhe von teilweise mehr als 200 Metern weithin sichtbar und somit nicht mit anderen regenerativen Energieerzeugungsanlagen, wie Photovoltaik oder Biogasanlagen, zu vergleichen. Dieser sachliche Unterschied rechtfertige eine besondere rechtliche Auseinandersetzung und Gesetzgebung auf Landesebene. Weiterhin hat der Vertreter eine fortlaufende Evaluierung ab Inkrafttreten des Gesetzes vorgeschlagen, um praktische Umsetzungsprobleme frühzeitig erkennen zu können. Mit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung könne man schnell und flexibel reagieren und anfängliche rechtliche Probleme beheben.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft - Landesgruppe Norddeutschland** (BdEW) hat in seiner Stellungnahme dargelegt, dass die Ziele der Energiewende sowie der kontinuierliche Ausbau der Erneuerbaren Energien vollumfänglich unterstützt werden. Unter dieser Zielstellung werde das Engagement der Landesregierung zur Steigerung der Akzeptanz zwar grundsätzlich begrüßt, das geplante Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz werde vom Verband aber als falscher Weg gesehen. Vielmehr stelle es in seiner Komplexität die Ziele der Energiewende in Frage und wirke somit kontraproduktiv. Neben verfassungsrechtlichen Bedenken richte sich die Kritik des Verbandes vor allem auf die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorgaben zu Anspruchsberechtigungen und Formen der finanziellen Beteiligung. Zudem werde die grundsätzliche Gesetzgebungskompetenz des Landes bezweifelt. Hinsichtlich einer möglichen Folgewirkung des Gesetzentwurfes auf andere Infrastrukturprojekte im Verkehrs- oder Gewerbebereich werde eine gesetzliche Beteiligungspflicht als Präzedenzfall gesehen. Der Gesetzentwurf bringe zudem erhebliche Mehrkosten sowie einseitige Risiken und Planungsunsicherheiten für die Projektträger mit sich. Vor dem Hintergrund der zukünftig geplanten Ausschreibungspflicht für Strom aus Windenergieanlagen bedeute die Umsetzung des Gesetzentwurfes einen massiven Standortnachteil sowie eine Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen für Vorhabenträger und Projektierer in Mecklenburg-Vorpommern. Aus diesem Grunde habe sich der Verband anstelle gesetzlicher Regelungen klar für eine Intensivierung der bereits etablierten Beteiligungsstrukturen, wie beispielsweise regionale Stromtarife oder die Bildung von genossenschaftlichen Modellen, ausgesprochen. Aus Sicht des Bundesverbandes bedürfe es daher keiner gesetzlichen Verpflichtung. Sollte dennoch an der Einführung des Gesetzes festgehalten werden, sei dessen Ausgestaltung marktnäher, unbürokratischer und ergebnisoffener zu gestalten. Konkret werde eine Freistellung im Sinne einer Generalklausel vorgeschlagen.

Die **Industrie- und Handelskammern** in Mecklenburg-Vorpommern haben die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen als einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht von Unternehmen bewertet. Die üblichen Abwägungsmechanismen und Grundsätze seien bereits bundesrechtlich kodifiziert, sodass für entsprechende landesrechtliche Regelungen keine Notwendigkeit sowie kein rechtlicher Spielraum gesehen werden. Vor diesem Hintergrund werde der Gesetzesvorschlag grundsätzlich abgelehnt. Im Wesentlichen beziehe sich das Gesetz auf Bereiche, die im Bau- und Planungsrecht sowie in der Raumordnung bereits umfassend geregelt seien. Einer zusätzlichen Spezialgesetzgebung bedürfe es deshalb nicht. Für die Vorhabenträger sei die Umsetzung des Gesetzes mit erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwendungen sowie Risiken verbunden, die die Wirtschaftlichkeit vieler Vorhaben in Frage stellen und den Windenergiestandort Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich benachteiligten. Laut Prognose der IHK könne der betriebswirtschaftliche Geldfluss bei gleichbleibenden Kosten und Risiken auf der Investorenseite um 20 % reduziert werden. Zusammenfassend vertrete man den Standpunkt, dass es keiner zusätzlichen gesetzlichen Pflicht zur Beteiligung bedürfe. Die bisherige positive Entwicklung der Branche im Land sei das Ergebnis, dass diese von Beteiligungspflichten sowie gesetzlichen Hürden bislang befreit seien. Diese Entwicklung werde vom geplanten Gesetz bedroht. Weiterhin sei das Gesetz für juristische Laien schwer verständlich und biete aufgrund seiner schwer nachvollziehbaren und komplizierten Regelungen keinen zuverlässigen Rahmen für Vorhabenträger. Hinsichtlich der geplanten Umsetzung bestünden daher erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da man keine Gesetzgebungskompetenz beim Land sehe.

Darüber hinaus werde eine zukünftige Ausweitung auf andere raumbedeutsame Vorhaben befürchtet, wie beispielsweise bei der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen oder beim Bau von Hochspannungsleitungen oder Tierproduktionsanlagen. Im Ergebnis werde durch das Gesetz keine Steigerung der Akzeptanz erzielt. Indes berge der vorliegende Gesetzentwurf aber die ernsthafte Gefahr der Abwanderung von Investoren und damit einer Stagnation des weiteren Windenergieausbaus in Mecklenburg-Vorpommern.

Die **Vereinigung der Unternehmensverbände (VUMV)** hat dargelegt, dass sie dem Gesetz insgesamt ablehnend gegenüberstehe. Man befürchte, dass neue Windenergieprojekte verlangsamt oder sogar verhindert werden. Höhere kalkulatorische Kosten seitens der Vorhabenträger verringerten zukünftig den Kreis potentieller Betreiber neuer Windparks. Daher sehe man in dem Gesetz schlussendlich keine Strategie zur ausreichenden Akzeptanzsteigerung der Windenergienutzung. Weiterhin werde die Umsetzung der Energiewende auf diese Weise nicht beschleunigt. In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Finanzierung von Vorhaben hat der Verband die Auswirkungen auf die Vorhabenträger negativ bewertet. Infolge des hohen bürokratischen Aufwands werde ein Rückgang der Investitionsbereitschaft, insbesondere bei kleineren Anlagenbetreibern, prognostiziert. Zur Senkung des unternehmerischen Risikos schlage man die Vorschaltung eines Interessenbekundungsverfahrens vor der offiziellen Offerte vor. Auf diese Weise würden sich maßgeschneiderte Angebote erarbeiten sowie Zeit und Kosten sparen lassen. Eine Beteiligung der betroffenen Gemeinden werde dennoch als sinnvoll angesehen. Alternativ zur Beteiligung präferiere man allerdings eine entsprechende Ausgleichsabgabe sowie Strompreisreduzierungen. Diese Beteiligungsformen seien für die Kommunen einfacher handhabbar. Zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen hat der Verband weiter ausgeführt, dass das Gesetz grundsätzlich dazu beitragen könne, jedoch nicht ausbalanciert sei. Mit der Offerte eines verpflichtenden Angebots von Anteilen leiste das Gesetz tendenziell eher einen Beitrag zur Reduzierung der Akzeptanz bei der Errichtung von Windenergieanlagen. Hinsichtlich des Radius der zu beteiligenden Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger hat der Verband vorgeschlagen, diesen auf 2 km zu verringern. Insgesamt sehe man mit der Umsetzung des Gesetzes die Gefahr der Reduzierung regionaler Wertschöpfung sowie der Akzeptanz von Windenergieanlagen. Ferner hat der Verbandsvertreter weiter ansteigende Energiekosten durch die neu entstehenden Belastungen der Stromerzeuger prognostiziert.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern** hat den Gesetzentwurf grundsätzlich positiv bewertet, da dieser betroffenen Anwohnern und Gemeinden eine gesetzlich geregelte fiskalische Kompensationsmöglichkeit für das Erdulden negativer Auswirkungen von Windenergieanlagen einräume. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbeteiligung in Höhe von 20 % bedeute für Kommunen i. d. R. eine Minderheitsbeteiligung mit eingeschränkten Gesellschafterrechten. Darin sehe man einen grundsätzlichen Konflikt mit der Kommunalverfassung (§ 69 Abs. 1 Ziffer 4 KV M-V), den es im Vorfeld einer Beteiligung zu prüfen gelte. Weiterhin erscheine die Konstellation eines kaufberechtigten Amtes rechtlich ausgeschlossen, da es sich gem. Kommunalverfassung M-V um umlagefinanzierte Körperschaften handle. Damit stünden keinerlei Mittel zur Verfügung, um entsprechende finanzielle Beteiligungen aufzubringen. Des Weiteren hat der Landkreistag angesichts der Diskussionen eine genauere Festlegung des Kreises von Kaufberechtigten vorgeschlagen sowie den Radius zur Beteiligung, die Grundstücksgrenzen oder den Standort von Wohngebäuden zu präzisieren.

Darüber hinaus hat der Landkreistag auf das Problem hingewiesen, dass mögliche Erträge und Einzahlungen gemäß Kommunalverfassung M-V sowie dem Gemeindehaushaltsrecht vorrangig bei bereits bestehenden Haushaltsdefiziten zum Ausgleich einzusetzen seien. Erst die über diese Defizite hinausgehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe könnten für die im Gesetzentwurf benannten Zwecke eingesetzt werden.

Der **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern** hat den Gesetzentwurf in seiner Zielrichtung ausdrücklich begrüßt. Erstmals werde in Deutschland auf diese Weise gesetzlich geregelt, dass betroffene Gemeinden und Anwohner, die in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen lebten und die Folgen wie Lärm, Schlagschatten etc. hinzunehmen hätten, finanziell beteiligt werden. Zudem zielt der Gesetzentwurf darauf ab, mehr Wertschöpfung in ländlichen Regionen zu generieren und die Akzeptanz für den Bau von Windenergieanlagen zu erhöhen. Diese Entwicklung sei angesichts der bisherigen Praxis folgerichtig und mache die Vorteile für die betroffenen Gemeinden und Menschen offensichtlich. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Projekten hat der Städte- und Gemeindetag ausgeführt, dass die bisher gewonnenen Erfahrungen bei freiwilligen Beteiligungen zeigten, dass diese nicht zu signifikanten Beeinträchtigungen der Wirtschaftlichkeit von Projekten geführt hätten. Ohne eine gesetzliche Beteiligungspflicht sei nur eine sehr begrenzte Anzahl von Investoren dazu bereit, zur Wertschöpfung vor Ort beizutragen. Dieser finanzielle Beitrag sei es jedoch, der eine entscheidende Bedeutung für die Akzeptanz des Baus und Betriebs von Windenergieanlagen habe. Die Branche habe seit mehr als zwanzig Jahren keine freiwilligen Beteiligungsangebote unterbreitet. Zudem hat der Verband dargelegt, dass die finanziellen und administrativen Folgen einer freiwilligen Beteiligung mit denen der gesetzlich geforderten Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden zu vergleichen seien. Insofern sehe man das Argument der freiwilligen Selbstverpflichtung der Windkraftbranche als Scheinlösung an. Vor diesem Hintergrund sei ein Gesetz im Sinne der Verlässlichkeit und rechtssicheren Gestaltung sinnvoll und notwendig. Rechtliche Bedenken, insbesondere die Frage der Gesetzgebungskompetenz des Landes, habe man nicht, da der Gesetzentwurf im Vorfeld umfassend durch Gutachten flankiert, intensiv vorbereitet und abgestimmt worden sei. Die mit dem Gesetz einhergehenden Eingriffe in die Berufsfreiheit sowie in das Eigentumsrecht werden als so marginal bewertet, dass diese keine verfassungswidrigen Eingriffe darstellten. In Bezug auf die Frage, ob eine mit dem Gesetz einhergehende Ungleichbehandlung gegenüber anderen erneuerbaren Energieträgern gesehen werde, hat der Städte- und Gemeindetag ausgeführt, dass Photovoltaik- und Biogasanlagen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fielen, da es sich bei diesen nicht um privilegierte Anlagen gem. § 35 BauGB handele. Der administrative und finanzielle Aufwand werde insgesamt als vertretbar eingeschätzt. Datenschutzrechtliche Bedenken würden ebenfalls nicht geteilt. Für eine erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes bedürfe es einer durch den gesamten Prozess führenden Begleitung der Gemeinden, wobei der entstehende Beratungsbedarf als hoch eingeschätzt werde. Aus Sicht des Städte- und Gemeindetages wäre es aus Gründen der Fairness zielführend, die Beteiligungsquoten der im gesetzlich definierten Radius von fünf Kilometern liegenden Gemeinden und Betroffenen im Verhältnis zu ihren Flächenanteilen zu definieren. Insgesamt stelle man den direkten Nutzen für die Menschen vor Ort in den Mittelpunkt der Betrachtungen. Abstrakte Ziele der Energiewende sowie des Klimaschutzes würden mit den gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten durch mittelbare Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort ergänzt. Auf diese Weise ließe sich die Akzeptanz steigern. Weiterhin ermögliche das Modell, dass die Gemeinden direkt von den Gewinnen der Windenergieanlagen profitieren könnten. Damit finde Wertschöpfung vor Ort statt.

Der Vertreter des **Amtes Hagenow-Land** hat angemerkt, dass der Gesetzentwurf angesichts der vorangeschrittenen Erschließung potentieller Windeignungsflächen in seinem Amtsbezirk sehr spät initiiert worden sei. Dessen ungeachtet werde der Gesetzentwurf im Allgemeinen positiv bewertet, da er die Verhandlungsposition der Gemeinden gegenüber den Vorhabenträgern stärke und für eine Erhöhung der Akzeptanz unerlässlich sei. Letztlich sehe man in der Akzeptanzsteigerung eine der wesentlichen Voraussetzungen zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende insgesamt. Die Freiwilligkeit unterschiedlicher Beteiligungsmöglichkeiten sei bislang seitens der Projektierer und Betreiber nur sehr eingeschränkt ausgeübt worden und oftmals nur dann gegeben, wenn eine Unterstützung der Gemeinden und der Kommunalpolitik den Zugang zu Eignungsflächen für die Windenergienutzung erleichtere bzw. erst ermögliche. Bislang hätten Gemeinden i. d. R. nur wenig Verhandlungspotential. Vor diesem Hintergrund sei auch die Forderung von Gemeinden zu verstehen, die Beteiligung von derzeit mindestens 20 % zu erhöhen. Negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Windparks würden bei einer soliden Partnerschaft zwischen den beteiligten Projektträgern und den Gemeinden nicht gesehen. Der zusätzliche administrative Aufwand wirke sich angesichts der Investitionskosten allenfalls marginal aus. Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Radius von 5 km sowie die Festlegung einer Mindestquote der zu zeichnenden Anteile in Höhe von 500 Euro seien sinnvoll und zielführend. Weiter werde vorgeschlagen, eine Begrenzung der maximalen Einlagenhöhe zu prüfen. Ebenso werde es als sinnvoll angesehen, den Gemeinden so frühzeitig wie möglich eine entsprechende Offerte zu unterbreiten, da man allein für die Vertragsprüfungen, die Berechnung der Wirtschaftlichkeit sowie die politischen Entscheidungen in den Gremien der Gemeinden bzw. Zweckverbände in der Praxis wesentlich länger als 2 Monate benötigte. Das Ziel, die regionale Wirtschaft zu stärken und Einnahmen für die betroffenen Gemeinden zu generieren, dürfe bei allen rechtlichen Auseinandersetzungen nicht aus den Augen verloren werden.

In seiner schriftlich vorgelegten Stellungnahme hat der **Verband kommunaler Unternehmen - Landesgruppe Nord (VKU)** den Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt. Die Mitglieder des Verbandes sähen in dem Gesetzentwurf eine große Chance zur Stärkung der gemeinwohlorientierten Kommunalwirtschaft sowie der Finanzkraft von Kommunen. Man begrüße in diesem Zusammenhang insbesondere den Vorschlag einer verpflichtenden Mindestbeteiligung der betroffenen Kommunen. Der eigenständigen wirtschaftlichen Beteiligung der Kommunen werde gegenüber der Ausgleichsabgabe der Vorrang eingeräumt. Weiterhin hat der Verband angeregt, den Gesetzentwurf dahingehend zu erweitern, dass kommunale Unternehmen - wie Stadtwerke, die über die notwendige Expertise und weitreichende Erfahrungen auf dem Energiesektor verfügten - im Beteiligungsfalle als Dienstleister für Kommunen eintreten könnten. Die strategische Steuerung verbleibe dabei dennoch bei den Eigentümerkommunen. Weiterhin sei im Sinne der Akzeptanzsteigerung und regionaler Wertschöpfung eine rückwirkende Beteiligungspflicht bei Bestandsanlagen zu erwägen. In jedem Fall solle die Beteiligungsvorgabe auch das sogenannte „Repowering“ von Altanlagen umfassen. Der finanzielle und bürokratische Aufwand werde insgesamt höher als die in den Gesetzesbegründungen angeführten Kalkulationen angesehen und sei genauer zu prognostizieren. Abschließend hat der Verband das Gesetz als einen rechtssicheren und verlässlichen Rahmen für das begrüßenswerte Ziel der Kommunal- und Bürgerbeteiligung bewertet.

Auch der **Genossenschaftsverband e.V.** hat das Gesetzesvorhaben in seiner schriftlichen Stellungnahme als positiv und notwendig erachtet. Die deutschlandweit entstehenden Energiegenossenschaften mit steigendem Investitionsvolumen belegten den großen Zuspruch der Bürgerinnen und Bürger, sich an regenerativen Energieprojekten zu beteiligen. Angesichts der zu erwartenden Änderungen bundesrechtlicher Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werde der Gesetzentwurf zudem als sinnvolle Ergänzung erachtet. Nachteile für den Standort Mecklenburg-Vorpommern seien nicht erkennbar. Eine erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes hätte zudem Vorbildcharakter für andere Bundesländer. In der verpflichtenden Beteiligung von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sehe man den Ansatz, mehr Akzeptanz für Windenergieanlagen und das Vertrauen in die Energiewende zu schaffen. Durch die Beteiligungsmöglichkeiten würden eine breitere Finanzierungsbasis sowie eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten erwartet. Kleineren Vorhabenträgern würden somit sogar bessere Chancen bei der Umsetzung von Projekten eingeräumt. Als Genossenschaftsverband setze man sich für rechtskonforme und diskriminierungsfreie gesellschaftliche Beteiligungsmöglichkeiten sowie für eine Öffnung der gesetzlichen Vorgaben ein. Weiterhin spreche man sich für die Möglichkeit einer freiwilligen Beteiligung über den 5-Kilometer-Radius hinweg aus. Des Weiteren hat der Verband eine Prüfung der Erhöhung der Mindestbeteiligung über die Sperrminorität hinaus auf mindestens 25,1 % angeregt, um beteiligten Bürgerinnen und Bürgern Mitentscheidungsrechte zu ermöglichen. Ferner spreche man sich für eine Verlängerung der Fristen aus, um Gemeinden und Vorhabenträgern mehr Zeit für ihre Planungen einzuräumen. Insgesamt verbinde sich mit dem Gesetz die Möglichkeit, einen signifikanten Beitrag für die Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen innerhalb der Bevölkerung zu leisten. Der administrative und finanzielle Aufwand bewege sich mit Blick auf die anderweitig zu erwartenden Widerstände innerhalb eines vertretbaren Rahmens.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses

a) Allgemeines

Vonseiten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung wurde während der Ausschussberatungen dargelegt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 6/4568 die bisher bestehende freiwillige Beteiligungsmöglichkeit durch eine Beteiligungspflicht von Bürgern und Gemeinden beim Bau von Windenergieanlagen an Land mit mehr als 50 Metern Höhe abgelöst werden solle. Wesentliches Ziel sei es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen sowie die regionale Wertschöpfung zu steigern. Dabei habe man sich auf die entsprechenden guten Erfahrungen in Dänemark sowie in anderen Bundesländern, wie beispielsweise Schleswig-Holstein, gestützt, um neben den Gemeinden auch die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.

Investoren und Projektträger würden zukünftig verpflichtet, den unmittelbar betroffenen Anwohnern und Gemeinden in einem 5-km-Radius eine Beteiligung in Höhe von mindestens 20 % anzubieten. Davon ausgenommen seien Windenergieanlagen im Küstenmeer sowie Testanlagen.

Für eine Beteiligung sehe der Gesetzentwurf grundsätzlich zwei Wege vor. Der erste sei, dass berechnete Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden Anteile der zu gründenden Gesellschaft in einem Gesamtwert von mindestens 20 % erwerben könnten oder freiwillig, vor Ort verhandelte und maßgeschneiderte Lösungen, wie zum Beispiel verbilligte Stromtarife, zur Anwendung gelangten. Über den alternativen zweiten Weg werde die gesellschaftsrechtliche Beteiligung durch die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Gemeinden oder das Angebot eines Sparproduktes für Bürgerinnen und Bürger ersetzt, die an enge Voraussetzungen geknüpft sei. Man gehe davon aus, dass die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Gemeinde den Regelfall darstellen werde.

In Bezug auf den zwischenzeitlich notwendig gewordenen Änderungsbedarf des Gesetzentwurfes haben Vertreter des Fachressorts ausgeführt, dass das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern berücksichtigt werden müsse, da es im Land keine verbindliche Planung für die Ausweisung von Wind-eignungsflächen mehr gebe. Anträge für den Bau von Windenergieanlagen würden nunmehr auf der Grundlage von § 35 BauGB erfolgen. Ebenfalls müsse berücksichtigt werden, dass Vorhabenträger zukünftig von einer Ausschreibungspflicht für Windstrom im Zuge der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2016 (EEG) betroffen seien. Daher wäre eine abstrakte Ergänzung von § 4 Absatz 3 notwendig, um den während der Öffentlichen Anhörung geäußerten Bedenken der Vorhabenträger zu begegnen. Weiterhin könne der Empfehlung der Vorhabenträger zugestimmt werden, den in § 17 aufgeführten Evaluierungs- bzw. Berichtszeitraum zu verkürzen.

Hinsichtlich der zum Gesetzentwurf geäußerten Kritik haben Vertreter des Fachressorts dargelegt, dass auch Ämter potentiell berechnete Anteilskäufer bleiben sollten, da man diese Möglichkeit auf der Grundlage von intensiven Gesprächen mit Vertretern des Innenministeriums sowie des Städte- und Gemeindetages erst geschaffen habe. Gemeinden könnten Ämtern bestimmte Aufgaben übertragen. Darüber hinaus müssten in der Regel keine Zweckverbände gegründet werden, da man die bestehende Struktur nutzen könne. In Bezug auf die Sorge, dass die aus einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder Ausgleichsabgabe erwirtschafteten Erträge dem üblichen Umlageverfahren gem. Finanzausgleichsgesetzes M-V sowie der Kommunalverfassung M-V unterlägen und zwingend der Haushaltskonsolidierung dienen müssten, wurde erklärt, dass man diese nicht teile. Die Erträge unterlägen im Wesentlichen einer Zweckbestimmung und Kompensation der direkten Betroffenheit von Bürgerinnen und Bürgern. Zudem sei die Ausgleichsabgabe eine alternative Beteiligungsmöglichkeit, die im Ermessen eines Vorhabenträgers bzw. Investors liege. Die Grenzen dieser Beteiligungsmöglichkeiten seien vom Bundesverfassungsgericht sowie vom Bundesfinanzhof bereits definiert worden. Die Ausgleichsabgabe könne in Bezug auf ihre Hinwirkungspflicht mit der sogenannten „Schwerbehindertenabgabe“ verglichen werden. Die beim Gesetzesvollzug auftretenden Probleme könnten i. d. R. auf dem Verordnungswege gelöst werden, da das Gesetz in § 14 eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung enthalte. Dadurch könnten Probleme ggf. kurzfristig und mit wenig Aufwand behoben werden.

Zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes wurde ausgeführt, dass diese umfassend geprüft worden sei. Ebenfalls seien die befürchteten organisatorischen und finanziellen Belastungen der Vorhabenträger in Mecklenburg-Vorpommern vertretbar. Die anfängliche Mehrbelastung werde kurz- bis mittelfristig abnehmen, da die mit im Wettbewerb stehenden anderen Bundesländer ebenfalls an einer Bürger- und Gemeindenbeteiligung interessiert seien. Man gehe auch davon aus, dass, sofern sich wegen dieser Mehrbelastungen potentielle Geldgeber aus dem Land zurückzögen, deren Anteile zügig durch andere Kapitalgeber, wie bspw. Stadtwerke und kleinere Projektentwickler, ersetzt würden. Darüber hinaus gebe es keine länderspezifischen Unterschiede bei den Kosten.

Hinsichtlich des bürokratischen Aufwandes und der Informationspflichten wurde konstatiert, dass man mit den vorgesehenen Regelungen in § 5 (Kaufberechtigte) und § 7 (Bekanntmachung und Inhalt der Offerte) einen Kompromiss eingegangen sei, um die von einem Projekt direkt betroffene Bevölkerung auf möglichst vielen Wegen zu erreichen.

In Bezug auf die Anteilshöhe einer Beteiligung wurde konstatiert, dass man sich hinsichtlich der Abwägung des Aufwands und Stückelung der Anteile auf 500 Euro verständigt habe. Damit wolle man möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern eine Beteiligung ermöglichen und die Verwaltung praktikabel gestalten.

Im Rahmen der abschließenden Beratung am 16. März 2016 hat sich der Ausschuss auf eine Entschließung sowie eine Änderung des Gesetzentwurfes verständigt. Bei seiner Entscheidungsfindung ist der Ausschuss den wesentlichen Argumenten der Koalitionsfraktionen, der Landesregierung sowie den Sachverständigen gefolgt.

b) Anträge der Fraktionen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes

Zu Ziffer I der Beschlussempfehlung

Im Fortgang seiner Abschlussberatungen hat der Ausschuss den vom Fachressort empfohlenen redaktionellen Änderungen des aus der Zusammenstellung ersichtlichen Gesetzentwurfes einschließlich der Ergänzung der Kurzbezeichnung und Abkürzung des Gesetzentwurfes in der Überschrift, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und der CDU sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD, einvernehmlich zugestimmt.

Zu Artikel 1 insgesamt

Dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss in unveränderter Fassung, bei Zustimmung durch die Fraktionen der SPD und der CDU, bei einer Gegenstimme der Fraktion der NPD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mehrheitlich zugestimmt.

Zu Artikel 2**Zu § 1**

Zu Artikel 2 § 1 haben die Koalitionsfraktionen den Antrag gestellt, in Absatz 1 die Ziffern 1 bis 3 zu streichen sowie in den Absätzen 2 und 3 die Ausnahmen wie folgt zu präzisieren:

„(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind

1. Windenergieanlagen auf See,
2. Windenergieanlagen, die nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch als unselbständiger Teil eines privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für Windenergieanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen oder sonst einem Verfahren im 1. Abschnitt des Raumordnungsgesetzes unterfallen.“

Zur Begründung wurde angeführt, dass der bisherige Positivkatalog in Absatz 1 aufgehoben werden solle, weil alle Windenergieanlagen dem Anwendungsbereich des BüGembeteilG M-V unterfallen sollen. Dies diene der Vereinfachung und Klarstellung des Gesetzentwurfes, insbesondere weil auch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern aufgehoben worden sei.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu Art. 2 § 1 Absatz 1 hat der Ausschuss bei Zustimmung durch die Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der NPD, einvernehmlich entsprochen.

Der Änderung der Absätze 2 und 3 hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und der CDU, bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der NPD sowie bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Zu § 4

Zu Artikel 2 § 4 Absatz 3 haben die Fraktionen der SPD und der CDU folgenden Ergänzung beantragt:

„Wird die Vergütung der erzeugten Strommenge von Windenergieanlagen gemäß § 1 Absatz 1 durch öffentliche Ausschreibungen ermittelt und findet diese Ausschreibung zeitlich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung statt, hat der Vorhabenträger unverzüglich nach dem Gewinn der Ausschreibung das Ergebnis im Internet zu veröffentlichen und spätestens dann die ihm nach Satz 2 obliegende Informationspflicht zu erfüllen.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Antrag darauf abziele, der vom Bundesverband Windenergie erhobenen Forderung an die Vorhabenträger zu entsprechen. Danach könne der in der Mitteilung vom Vorhabenträger zu nennende Preis erst nach dem Zuschlag in der vom zukünftigen EEG vorgesehenen Ausschreibung und dann zwei Monate vor der Inbetriebnahme einer Anlage konkretisiert werden. Eine Preisfestlegung könne aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht vor dem Ende der Ausschreibungsfrist erfolgen.

Diesem Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung durch die Fraktionen der SPD und der CDU, bei Ablehnung seitens der Fraktion der NPD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Zu § 5

Zur Änderung der Absätze 1 und 2 in Artikel 2 § 5 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN drei Varianten eines Antrages gestellt. Zum einen könnten nur Gemeinden in einem 1.000-Meter-Radius, zum anderen nur Gemeinden in einem 1.000-Meter-Radius sowie Kaufberechtigte (natürliche Personen) dieser Gemeinden und drittens Kaufberechtigte (natürliche Personen) im 5.000-Meter-Umkreis sowie Gemeinden im 1.000-Meter-Radius beteiligt werden.

Ziel der Antragsvarianten sei, dass die Erträge aus einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder die Ausgleichsabgabe an die Gemeinden möglichst hoch ausfielen und damit zur Akzeptanzsteigerung beitragen.

Alle Varianten des Änderungsantrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE sowie der NPD mehrheitlich abgelehnt.

Zu § 6

Der Empfehlung des Fachressorts in Artikel 2 § 6 Absatz 5 Satz 1 die Wörter „des Eigenkapitals“ zu streichen, ist der Ausschuss bei Zustimmung der Koalitionsfraktionen sowie bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD aus Gründen der Klarstellung des Berechnungsverfahrens einvernehmlich gefolgt.

Zu § 7

Zu Artikel 2 § 7 Absatz 1 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag gestellt, diesen wie folgt zu fassen:

„(1) Der Vorhabenträger hat die Offerte in den kaufberechtigten Gemeinden ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.“

Zur Begründung hat der Antragsteller ausgeführt, dass die Vorhabenträger die Offerten in den kaufberechtigten Gemeinden nur ortsüblich öffentlich bekannt machen sollten, um den bürokratischen und finanziellen Aufwand für die Offerte der Vorhabenträger zu minimieren. Die Bekanntmachung solle wie die öffentliche Bekanntmachung bei Bebauungs- und Flächennutzungsplänen erfolgen.

Diesem Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Ablehnung der Fraktionen der SPD und der CDU sowie bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE sowie der NPD, mehrheitlich nicht entsprochen, weil mit einer solchen Regelung die vom Gesetz favorisierten Informationsmöglichkeiten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, insbesondere durch direkte Anschreiben, über Veröffentlichungen im Amtsblatt und Aushänge, Anzeigen in örtlichen und regionalen Tageszeitungen sowie über das Internet beschränkt würden. Die Akzeptanz der Zielgruppe könne dadurch geschmälert werden.

Zu § 10

In Bezug auf Artikel 2 § 10 Absatz 1 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag gestellt, das Wort „Neben“ durch das Wort „Statt“ zu ersetzen und nach Satz 1 zu ergänzen:

„Einigt sich eine Gemeinde mit dem Vorhabenträger auf eine alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe, so ist die Beteiligung nach Maßgabe dieser Einigung durchzuführen.“

Zur Begründung wurde vom Antragsteller ausgeführt, dass mit der vorgeschlagenen Ergänzung die Alternativen einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung, einer Ausgleichsabgabe oder eines Sparprodukts stärker herausgehoben würden, wie bspw. durch vergünstigte lokale Stromtarife. Man wolle vor allem diejenigen begünstigen, die sich als Betroffene in einer Gemeinde nicht finanziell beteiligen könnten. Zudem würde dadurch die Verhandlungsposition der Gemeinde gestärkt.

Diesem Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Ablehnung seitens der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD mehrheitlich nicht entsprochen, weil es vorrangig die Entscheidung des Vorhabenträgers sei, die Form der Beteiligung festzulegen und anzubieten.

Zu §§ 14 und 15

Den Anträgen der Fraktionen der SPD und der CDU in Artikel 2 § 14 Absatz 1 Ziffer 3 sowie in Artikel 2 § 15 Absatz 2 Ziffer 2 a) die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ zu ersetzen, wurde bei Zustimmung der Koalitionsfraktionen sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD als Anpassung an die Ergänzung von Artikel 2 § 4 Absatz 3 einvernehmlich zugestimmt.

Zu § 17

Zu Art. 2 § 17 haben die Fraktionen der SPD und der CDU sowie die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Berichterstattung durch die Landesregierung gegenüber dem Parlament von „fünf“ auf „drei“ Jahre zu reduzieren, damit möglichst zeitnah, aber dennoch mit einem ausreichendem Erfahrungszeitraum bei der Umsetzung des Gesetzes, eine Evaluierung erfolgen könne.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat eine Verkürzung der Frist auf „zwei“ Jahre beantragt, um eine Evaluation des Gesetzentwurfes noch vor dem 01.01.2018 zu ermöglichen, weil bis zu diesem Zeitpunkt noch Anlagen ohne Ausschreibungspflicht gemäß EEG 2014 errichtet werden könnten.

Die Anträge der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Ablehnung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD mehrheitlich angenommen.

Dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dementsprechend bei Zustimmung durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Ablehnung seitens der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE sowie bei Enthaltung der Fraktion der NPD mehrheitlich nicht zugestimmt.

Zu Artikel 2 insgesamt

Dem Artikel 2 in der Fassung der geänderten Zusammenstellung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Ablehnung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD sowie bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Zu Artikel 3 insgesamt

Dem Artikel 3 hat der Ausschuss in unveränderter Fassung bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Ablehnung der Fraktion der NPD sowie bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Zur Beschlussempfehlung

Zu Ziffer I insgesamt

Den Gesetzentwurf insgesamt hat der Ausschuss entsprechend der Ziffer I seiner Beschlussempfehlung bei Zustimmung seitens der Koalitionsfraktionen, bei Ablehnung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich angenommen.

Zu Ziffer II.1

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben den Antrag gestellt, in einer Entschließung zu der Ziffer II. 1 der Beschlussempfehlung aufzunehmen, dass der Landtag begrüßen solle, dass erstens das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Vorreiterrolle in Deutschland für neue Formen der wirtschaftlichen Beteiligung von Bürgern und Gemeinden bei der Energiewende übernehme und zweitens die Landesregierung die Umsetzung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes durch eine Arbeitsgruppe begleiten werde.

Diesem Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der NPD sowie bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Zu Ziffer II.2

In einem weiteren Antrag haben die Koalitionsfraktionen zu Ziffer II.2 der Beschlussempfehlung den Antrag gestellt, dass der Landtag feststellen möge, dass erstens die Rahmenbedingungen auf Länderebene als Schlüssel für den Ausbau Erneuerbarer Energien mit wirtschaftlicher Beteiligung der Bürger sowie Gemeinden und die daraus entstehenden Koordinationsanforderungen zwischen Bund und verschiedenen Ländern neue Anforderungen mit sich bringen werden, zweitens diese Entwicklung auch aus wissenschaftlicher Sicht hochinteressant sei, wenn ausgewählte ökonomische und juristische Fragestellungen bezüglich der Beteiligung von Bürgern und Öffentlicher Hand an Erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung von Zahlungsströmen und deren Verwendung untersucht werden und drittens die seitens der Gemeinden erhaltenen Erträge aus einer Ausgleichsabgabe nicht dem kommunalen Umlageverfahren unterliegen.

In Bezug auf die Ziffer II.2 c) wurde unterstrichen, dass der ausdrückliche Wille des Landesgesetzgebers dahingehend dargelegt werden solle, dass die Ausgleichsabgabe gemäß § 11 Absatz 4 BüGembeteilG M-V nicht den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes M-V sowie der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Umlageverfahren) zu unterwerfen sei.

Diesem Antrag hat der Energieausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der NPD mehrheitlich entsprochen.

Zu Ziffer II.3

Hinsichtlich der Ziffer II.3 der Beschlussempfehlung hatten die Fraktionen der SPD und CDU den Antrag gestellt, dass der Landtag die Landesregierung auffordern möge, erstens im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine wissenschaftliche Begleitung der Evaluierung der Umsetzung des Gesetzes in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen und zweitens zu gewährleisten, dass die zukünftige Landesenergie- und -klimaschutzagentur die Beratungsleistungen des Städte- und Gemeindetages fortführt, soweit dies Beteiligungen nach dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz betrifft.

Diesen Anträgen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Gegenstimme der Fraktion der NPD mehrheitlich zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte in Bezug auf die Ziffer II.3 der Beschlussempfehlung den Antrag gestellt, die Landesregierung aufzufordern, erstens zu gewährleisten, dass die zusätzlichen Einnahmen, die sich aus den Bestimmungen des Gesetzes ergeben, als zweckgebundene Einnahmen in voller Höhe in den Gemeinden verbleiben sollen, zweitens die Einrichtung eines revolvingierenden Fonds zur Sicherung der Gemeindebeteiligung zu prüfen sowie drittens eine Arbeitsgruppe zu berufen, die die aktuellen Entwicklungen analysieren und ein Monitoring bedarfsgerecht unterstützen solle, wobei Mitglieder der Arbeitsgruppe neben dem zuständigen Ministerium auch Vertreter der Windenergieunternehmen, des Städte- und Gemeindetags und des Landkreistags sein sollten. In diesem Zusammenhang solle das zuständige Ministerium den Energieausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Ergebnisse der Arbeitsgruppentreffen informieren.

Diese Anträge hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD bei Zustimmung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Verweis auf entsprechende Regelungen zu den Ziffern II.1 b) sowie II.2 c) mehrheitlich abgelehnt, weil deren konkrete Zielrichtung durch die abstrakte Formulierung der Koalitionsanträge bereits abgedeckt sei.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde hinsichtlich der Ziffer II.3 der Beschlussempfehlung der Antrag gestellt, dass die Landesregierung aufgefordert werden solle, „sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative - gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Nordländern - für eine bundesgesetzliche Regelung der finanziellen Teilhabe der Standortkommunen von Windenergieanlagen einzusetzen“.

Diesen Antrag hat der Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Fortgang der 91. Sitzung des Energieausschusses zurückgezogen, weil Vertreter der Koalitionsfraktionen signalisiert haben, einen interfraktionellen Änderungsantrag mit ähnlicher Zielrichtung zu erarbeiten. Im Nachgang der 91. Ausschusssitzung hatten sich die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die unter Ziffer II.3 c) ersichtliche Fassung verständigt. Diesem interfraktionellen Antrag hat der Ausschuss während seiner 92. Sitzung, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD einvernehmlich entsprochen.

Zur Beschlussempfehlung zu Ziffer II insgesamt

Der Ziffer II der Beschlussempfehlung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der NPD mehrheitlich entsprochen.

Schwerin, den 6. April 2016

Rudolf Borchert
Berichtersteller